Prussia (Germany)

Geschäfts-instruktion für die regierungen in...

Berlin

[1808]

97-84100-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Prussia. Laws, statutes, etc.
Geschäfts-instruktion für die regierungen in sämmtlichen provinzen. De dato Königsberg, den 26sten dezember 1808. Berlin, Decker [1808]
71 p. 22 cm.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-27-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 24208

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Gesetz Instruction für die

Bürgermeister

1808.

Geschäfts-Instruktion

für die

Regierungen in sämmtlichen Provinzen.

De dato Königsberg, den 26sten Dezember 1808.

Berlin,
gedruckt bei G. Decker, Königl. Geh. Oberhofbuchdrucker.

Se. Königl. Majestät von Preußen rc. rc. haben es für nöthig erachtet, die Regierungen in Höchst Dero Provinzen, über die heute vollzogene Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial= Polizei= und Finanzbehörden, mit nachstehender Geschäftsinstruktion zu versehen.

§. 1.

I. Wegen des Ressorts des Plenums und der einzelnen Deputationen.

a) Plenum.

In das Plenum gehören aus allen Deputationen

a) Die Gesetzentwürfe und neue Einrichtungen;

b) Alle Berichte an die höhern Behörden, und die von diesen eingehende Bescheide, in sofern beide einen materiellen Gegenstand betreffen.

Auch dürfen die Berichte, welche die mit den Regierungen schon vereinigetgewesenen Akzise= und Zolldeputationen, nach ihrer bisherigen Verfassung, für sich allein an die höhere Akzisebehörde haben erstatten dürfen, und die darauf eingehende Bescheide, nicht in dem Plenum vorgetragen werden.

c) Anstellungen, Suspensionen, ingleichen die bei den höhern Behörden zu machenden Anträge wegen Entlassung der Offizianten, nach näherer Bestimmung der §. 39. und 44. und mit Ausnahme bloßer Disziplinarsachen, welche in den einzelnen Deputationen abgemacht werden;

d) Etatssachen;

e) Allgemeine Anlagen, Ausschreibungen und Repartitionen;

f) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vor=

schriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann;

g) wichtige Kontrakte, vorzüglich bei Entreprisen und Lieferungen;

h) bedeutende Landesmeliorationen;

i) alle Gegenstände, die in mehrere Deputationen eingreifen, in sofern diese sich darüber nicht vereinigen können, nach näherer Bestimmung der §. 19 und 20.

k) alles was von Seiten des Präsidenten, oder der Direktoren ausdrücklich an das Plenum addressirt wird;

l) alle Sachen, welche von einzelnen Deputationen, nach dem darin gehaltenen Vortrage, an das Plenum abgegeben werden.

Alle diese Gegenstände werden indessen in den einzelnen Deputationen eingeleitet und vorbereitet, und gelangen dann erst in das Plenum, wenn sie zu einem definitiven Beschluß völlig reif sind.

Auch müssen,

m) jedesmal die Revisionsdekrete des Oberpräsidenten in dem Plenum zum Vortrage kommen.

§. 2.

b) Polizeideputation.

Die Polizeideputation hat die Oberaufsicht und Fürsorge, über

a) Verbesserung der Polizeiverfassung und Verwaltung; Befolgung der ergangenen Polizeigesetze, insbesondere der Edikte vom 9. Oktober 1807. vom 14. Februar 1808. und der übrigen neuern Gesetze; alles, was sich auf Polizei- und allgemeine, in das Ressort der übrigen Deputationen nicht speziell eingreifende Gesetzgebung bezieht; Publikation der diesfälligen Verordnungen; Abfassung von Gutachten über Polizeigegenstände, welche die höhern Behörden erfordern;

b) Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Anlagen und Landeslasten aufzubringen und zu vertheilen sind.

Die Ausführung des Details nach diesen Grundsätzen gehört jedoch derjenigen Deputation, die den Gegenstand verwaltet, worüber die Anlage gemacht wird; z. B. bei Steuern, der Finanzdeputationen; bei Kriegslieferungen, der Militairdeputation. Auch müssen die Mitglieder der auswärtigen Deputation schon bei Entwerfung der Grundsätze jedesmal zugezogen werden.

c) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken.

d) Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen, Gefängnisse, Straf- nnd Korrektionsanstalten, Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten, Retablissement der abgebrannten Gebäude, Landarmenanstalten, Hospitäler und Armenwesen, mit Ausnahme der Armenschulen, die zum Ressort der Schuldeputation gehören,

e) Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren, Kranken- und Irrhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschheit und Gesundheit der Lebensmittel;

f) öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen, Chausseeanlagen, Strom- Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seebüchten;

g) Münz= Maaß= und Gewichtspolizei, Brak= und Schauanstalten, Komtoirs zur Ajustirung der Maaße und Gewichte;

h) Gewerbe= Fabriken= Handels= Schiffahrts= Gewerks= und Innungssachen, Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht, Freiheit des Marktverkehrs, Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler;

i) Mennonisten und Judenwesen; überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen, in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte haben;

k) Ständische und Kameralverfassung, Munizipal= und Polizeibeamten, Korporationen, Gesellschaften und Verbindungen, Kämmerei= und Feuersozietätssachen, in so fern diese Gegenstände noch künftig unter Administration der Regierung bleiben;

l) Alle Landeskulturangelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten. Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen. Diese Gegenstände gehören jedoch nur in so weit vor die Polizeideputation, als es auf Bestimmung allgemeiner Prinzipien darüber, und die polizeiliche Aufsicht, daß denselben weder von Privatinteressenten, noch bei den Domainen entgegengehandelt werde, ankommt. Die spezielle Ausführung derselben in den Domainen aber ist ein Geschäftszweig der Finanzdeputation.

m) Post= Gestüts= und Lotteriewesen, in so fern diese Gegenstände zum Ressort der Regierung gehören; ingleichen über das Bergwerks= und Hüttenwesen, so wie über die Torfadministration auf den Domainen. Das

Verhältniß der Torfadministration gegen die Forst= und Domainenparthie wird künftig noch näher bestimmt werden.

n) Landeshoheitssachen, Huldigungsangelegenheiten, Landesgrenzsachen, Auswanderungen, Abschoßsachen, Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes und Legitimation zum bessern Fortkommen.

o) Gnadensachen, Ertheilung von Rang und Titeln, öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen.

§. 3.

Geistliche und Schuldeputation.

Die geistliche und Schuldeputation versieht sämmtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht, und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des Landesherrl. juris circa sacra in seinem weitläuftigen Umfange; die Direktion und Aufsicht von sämmtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, milden Stiftungen und ihrer Aerarien, die Besetzung der Unserm Patronatrechte unterworfenen Geistlichen und Schulstellen, und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amtsverwaltung und moralische Führung.

Sie hat ferner die polizeiliche Oberaufsicht über Universitäten, Schriftstellerei und litterarische Gesellschaften, mit Ausnahme der Akademien der Wissenschaften, der Kunst= und Bauakademie in Berlin, welche ihre besondere Behörden haben; imgleichen die Zensur der herauskommenden Schriften, und die Aufsicht über die Behörden, denen solche etwa schon besonders übertragen worden.

§. 4.

a. Finanzdeputation.

Die Finanzdeputation verwaltet das Domainen= Rega=

lien= Steuer= und Kassenwesen in seinem ganzen Umfange. Es gehört daher vor dieselbe

a. alles, was sich auf die Bewirthschaftung, Verbesserung und Disposition der Domainen, ingleichen die grundherrlichen Verhältnisse der Domaineneingesessenen bezieht;

b. die gesammte Forst= mit Ausnahme der Torfadministration, welche letztere nach §. 3. lit. m. der Polizeideputation verbleibt;

c. die Verwaltung des Bernsteinwesens und aller übrigen nutzbaren Regalien, insoweit deren Administration den Regierungen beigelegt ist, mit Ausnahme der Bergwerks= und Hüttenangelegenheiten, welche von der Polizeideputation ressortiren;

d. die Einziehung sämmtlicher Abgaben, grundherrlichen sowohl als Steuern, direkten sowohl als indirekten, fortdauernden und temporellen, mithin auch die Verwaltung der Kriegsangelegenheiten;

e. das gesammte Etats= Rechnungs= Kassenwesen.

§. 5.

b. Akzise= und Zolldeputation.

Die Akzise= und Zolldeputation macht einen Theil der Finanzdeputation aus, und bearbeitet für sich, unter dem Vorsitz eines besondern Direktors, das technische= das Disziplinar= und Rechnungswesen der Akzise= und Zollparthie. Es gehört ferner das Detail der Stempel= und Salzsachen vor dieselbe.

§. 6.

c. Militairdeputation.

Die Militairdeputation besorgt sämmtliche den Regierungen beigelegte, sich auf das Militairwesen beziehende Angelegenheiten, und in dieser Hinsicht

a. die Enrollements= Kantons= oder Konskriptionssachen;

b. die Verpflegungsangelegenheiten, das Servis= und Einquartierungswesen, Wachtbedürfnisse, Garnisonbauten, Fouragelieferung, Brodverpflegung, das Kriegsmagazinwesen;

c. die Marsch= und Mobilmachungsangelegenheiten, Bereithaltung der Train= und Artilleriepferde, die Aufbewahrung und Besorgung der Train= und Artillerieutensilien;

d. die Festungsbau= und sämmtliche Fortifikationsangelegenheiten;

e. das gesammte Vorspannwesen.

§. 7.

f. Regel für zweifelhafte Fälle.

Insofern es der bisherigen Bestimmungen ungeachtet irgend zweifelhaft sein könnte, welcher Deputation eine Sache angehöre, so wird solche der Polizeideputation überwiesen.

§. 8.

II. Ueber den formalen Geschäftsgang. Allgemeine Regel in Absicht der Departementsvertheilungen.

Die Departements der Mitglieder der Regierungen werden, der Regel nach, nach einzelnen Gegenständen abgegrenzt, so daß jeder Gegenstand, in Rücksicht der ganzen Provinz, wo möglich nur von einem Mitgliede bearbeitet wird. Hievon findet jedoch in Ansehung der Domainenverwaltung eine Ausnahme statt, als welche nach Distrikten in Departements zu vertheilen ist.

§. 9.

Mit der Departementsvertheilung ist nicht mehr, wie bisher, so oft zu wechseln. Das Präsidium kann zwar bei eingehenden Sachen den Rath besonders ernennen, welcher sie bearbeiten soll; es muß jedoch nur aus erheblichen Rück=

sichten hiebei von der Departementsvertheilung abweichen, und dem Rath, welcher bei dem Anfange der Sache ernannt worden, in der Regel auch die ganze Vollendung derselben überlassen.

§. 10.

Verhältniß der Justitiarien und Bauräthe.

Die Justitiarien werden in der Art vertheilt, daß wenigstens einer in jeder Deputation sich befindet, um, wenn es auf Rechtskenntniß ankommt, sein Gutachten abgeben zu können. Ein Gleiches geschieht mit den Bauräthen. Die Justitiarien und Bauräthe erhalten jedoch gleichfalls ihr spezielles Departement.

§. 11.

Besondere Vorschriften in Absicht a) des Erbrechens und Zuschreibens der Sachen.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, präsentirt, nach den einzelnen Deputationen abgesondert, und den betreffenden Direktoren zugeschickt, aber nicht addressirt, es sei denn, daß der Präsident oder die Direktoren dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige nebst den Akten sofort dem Departementsrath, oder dem beim Anfange der Sache speziell ernannten Dezernenten zu. Sachen des Plenums zirkuliren bei sämmtlichen Direktoren.

§. 12.

b) des Vortrages derselben. Welche Sachen ohne Vortrag abgemacht werden können.

Alles, was bloß die Einleitung, Vorbereitung, den Fortgang und die Ausführung der Sache betrifft; alles, wobei es noch auf Rückfragen und Einziehung von Nachrichten ankommt, überhaupt alle Verfügungen, die sich auf den formellen Geschäftsgang beziehen, sind die Departementsräthe,

insofern sie dabei kein Bedenken haben, berechtigt, sogleich ohne Vortrag anzugeben.

Welche vorgetragen werden müssen.

Der Regel nach kommen die Sachen dann erst zum Vortrage, wenn es in demselben auf eine materielle Dezision ankommt, und auch in diesem Fall sind die Räthe berechtigt, sie ohne Vortrag abzumachen, sobald die Entscheidung auf einer ausdrücklichen Vorschrift beruht.

§. 13.

Ausnahmen hievon.

Hievon werden ausgenommen, und müssen jedesmal vorgetragen werden

a) Sachen von Wichtigkeit;
b) alle Beschwerden und Vorstellungen gegen Verfügungen der Regierung;
c) alle Entreprise und andere Kontrakte;
d) alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
e) alle Gegenstände, welche vor das Plenum gehören, oder in mehrere Deputationen eingreifen;
f) alle Sachen, welche vom Präsidenten oder den Direktoren ausdrücklich addressirt, oder zum Vortrage geschrieben sind.

§. 14.

Privatkorrespondenz.

Auch ist jeder Dezernent befugt, zur Abkürzung des Geschäftsganges, in seinem eigenen Namen, ohne Vortrag, Anfragen an Privatpersonen oder öffentliche Behörden zu erlassen, er muß davon aber den konzernenten Regierungsdirektor oder seinen Korreferenten benachrichtigen, auch die Korrespondenz, und zwar die erhaltenen Antworten jedesmal in Urschrift, zu den Akten geben.

§. 15.

Annotation, ob die Sache vorgetragen sei.

Der Dezernent notirt jedesmal auf das Stück, welches er nicht vorgetragen hat, daß solches ohne Vortrag abgemacht sei.

§. 16.

Stimmenrecht bei dem Vortrage.

Die Mitglieder des Präsidiums haben im Plenum und in sämmtlichen Deputationen, so oft sie anwesend sind, eine volle Stimme, die Räthe, Landständische Repräsentanten und mit Stimme angestellte Assessoren aber nur in dem Plenum und in denjenigen Deputationen, in welchen sie angesetzt sind, und die §. 23. der Verordnung gedachten wissenschaftlichen und technischen Mitgliedern auch nur in sofern, als der Vortrag Gegenstände betrifft, welche sich auf ihr besonderes Fach beziehen, oder damit in Verbindung stehen.

Sitz und Unterschrift.

Uebrigens rangiren diese Mitglieder sowohl unter sich, als mit den übrigen Räthen, nach dem Tage ihres Patents, und erhalten hiernach Sitz und Unterschrift. Die jetzt schon angestellten Oberforst- und Landstallmeister behalten aber ihren bisherigen Grad auf ihre Dienstzeit.

§. 17.

Untersagung von Arbeiten während des Vortrages.

Da nach den vorstehenden Bestimmungen die minder wichtigen Sachen nicht zum Vortrage kommen; so wird von den Mitgliedern des Kollegiums auch erwartet, daß sie denselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Es müssen daher während des Vortrages weder von dem Präsidium, noch den übrigen Mitgliedern des Kollegiums, anderweite Arbeiten vorgenommen, und sogar die Unterschriften vermieden werden.

§. 18.

Bei Sachen des Plenums.

Der Vortrag im Plenum geschieht, wenn das Präsidium nicht ein anderes bestimmt hat, oder der im §. 46. der Verordnung bestimmte Fall eintritt, durch den Departementsrath derjenigen Deputation, an welche die Sache zuerst gelangt ist.

Spezielle Konkurrenz der Polizeideputation.

Gesetzentwürfe, Vorschläge zu neuen Einrichtungen oder Abänderungen bestehender und allgemeiner Anlagen, welche nicht aus der Polizeideputation kommen, müssen jedoch vor ihrem Vortrage im Plenum, einem oder mehreren Mitgliedern der Polizeideputation zugeschrieben, und von ihnen durchgesehen werden, auch wenn der Gegenstand sich nicht unmittelbar auf das Polizeiinteresse bezieht.

§. 19.

a) bei Sachen, die in mehrere Deputationen eingreifen.

Zwischen den Deputationen unter sich findet durchaus kein Schriftwechsel statt. Greift eine Sache in das Ressort zweier Deputationen ein, so schickt der Dezernent aus derjenigen, an welche sie zuerst gelangt ist, solche nach vorherigem Vortrage in derselben, mit dem gefaßten Beschlusse an den Direktor der andern Deputation, der sie in derselben ebenfalls zum Vortrage bringen, und mit dem Beschlusse, im Fall der Uebereinstimmung, an den ersten Dezernenten zurückgeben läßt. Dieser giebt sodann die nöthigen Verfügungen an. Bei Verschiedenheit der Meinungen von beiden Deputationen befördert der Direktor der letztern sie sogleich an das Plenum.

§. 20.

Wenn sie direkte an das Plenum gelangen.

Sachen, die in das Ressort von mehr als zwei Deputa-

tionen eingreifen, werden sofort in dem Plenum zum Vortrage gebracht. Es sind jedoch von den Präsidenten oder den Direktoren auf demselben die Deputationen, welche dabei konkurriren, zu vermerken, und die Sachen dem Departementsrath aus denselben vor dem Vortrage zur Durchsicht vorzulegen, der, wenn er es für nöthig hält, sein Gutachten beifügt.

§. 21.

b. der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder auf dem Konferenzhause.

Um die Kommunikation der einzelnen Deputationen und Mitglieder unter sich möglichst zu erleichtern, und die Geschäfte zu beschleunigen, müssen sämmtliche Mitglieder an bestimmten Tagen und wenigstens viermal die Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags auf dem Konferenzhause anwesend sein, wenn sie sich zur Stelle befinden.

Hievon werden ausgenommen: die Geistlichen und Schulräthe, die Oberforst- und Landstallmeister, imgleichen die Postdirektoren, die nur an den bestimmten Sessionstagen ihrer Deputationen und des Plenums erscheinen dürfen. Auch müssen, zumal in den letztern, die in ihr Ressort eingreifenden Sachen, wo möglich, an bestimmten Stunden vorgenommen werden.

§. 22.

f. des Geschäftsganges mit den wissenschaftlichen und technischen Kommissionen.

Auch mit den wissenschaftlichen und technischen Kommissionen findet kein Schriftwechsel statt, insofern sie sich an Ort und Stelle befinden. Das Mitglied der Regierung, welches den Vorsitz in denselben hat, trägt die vorkommenden Gegenstände vor, setzt den Beschluß auf, läßt ihn von den Mitgliedern vollziehen, und giebt ihn samt den etwa von ihnen eingereichten schriftlichen Gutachten an die kom-

petente Deputation der Regierung ab. Mit den auswärtigen Kommissionen wird sich der Schriftwechsel zwar nicht vermeiden lassen, in dem §. 25. der Verordnung gedachten Falle der mündlichen Berathung mit ihnen, wird es indessen dem Ermessen des Präsidiums überlassen, entweder den vorsitzenden Rath, nach dem Ort, wo die Mitglieder der Kommission sich aufhalten, zu schicken, oder diese nach dem Sitz des Kollegiums zu berufen.

§. 23.

g. der Korrelatur.

Jeder Departementsrath erhält einen Korreferenten, welcher sämmtliche Sachen ohne Unterschied mitzeichnet, auch wenn sie blos zu den Akten gehen. Bei Verschiedenheit der Meinungen kann er die seinige auf dem Konzept zwar bemerken, aber darin nichts ändern. Bemerkt der Korreferent jedoch errores facti, so ist er gehalten, selbige an das Präsidium zu bringen, wenn der Dezernent sie nicht sogleich abändern will.

Verantwortlichkeit des Korreferenten.

Außer dem Unterlassungsfall hievon ist der Korreferent nur dafür verantwortlich:

a) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen laufe;
b) dem Konklusum gemäß abgefaßt sei, wenn die Sache zum Vortrage gewesen; und
c) daß keine Sachen ohne Vortrag abgemacht werden, welche dazu hätten kommen sollen.

Stellvertreter desselben.

Bei etwaniger Krankheit oder Abwesenheit des Korreferenten ernennt das Präsidium einen andern, der seine Stelle vertritt, damit jede Verfügung wenigstens von zwei Mitgliedern gezeichnet werde.

Korrelatur der ständischen Repräsentanten.

Der Regel nach ist die Korrelatur den ständischen Repräsentanten zu übertragen, die alsdann in der vorstehenden Art gleichfalls verantwortlich sind.

Besonders ernannte Korreferenten.

Ist jedoch in einer Sache von dem Präsidium jemand besonders zum Korreferenten ernannt worden, der nicht der gewöhnliche des Dezernenten ist, so haftet derselbe außer den vorgedachten Beziehungen auch für alle errores facti.

Korrevision der Kontrakte und Konzessionen.

Sämmtliche Kontrakte und Konzessionen müssen dem Departementsjustitiarius zur Korrevision vorgelegt werden. Er wird dadurch zwar nicht wegen der Sache selbst, wohl aber, außer den obigen Beziehungen, für eine bestimmte und deutliche Fassung und eine gehörige rechtliche Einkleidung derselben verantwortlich, damit alle Prozesse möglichst vermieden werden.

Gutachten der Justitiarien.

Schriftliche Gutachten der Justitiarien können nur unter Mitzeichnung des vorsitzenden Direktors gefordert werden.

§. 24.

Kassensachen.

Verfügungen an Kassen müssen außerdem jedesmal von dem Kassenrath der Deputation mitgezeichnet werden, der zwar nicht wegen der Geldzahlung an sich, wohl aber dafür verantwortlich ist, daß keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etatskassen, und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

§. 25.

Holzanweisungen.

Holzanweisungen müssen gleichfalls jedesmal noch von dem

dem Oberforstmeister gezeichnet werden, dessen Verantwortlichkeit analogisch nach dem vorigen §. zu beurtheilen ist.

§. 26.

Bei Gegenständen mehrerer Deputationen.

Sachen, die in das Ressort mehrerer Deputationen einschlagen, müssen im Konzept außer dem Korreferenten des Dezernenten von sämmtlichen Mitgliedern der übrigen Deputationen gezeichnet werden, welche dabei konkurrirt haben.

h. der Superrevision.

Rücksichts des Präsidiums aber dürfen sie nur von dem Direktor derjenigen Deputation gezeichnet werden, in welcher der erste Vortrag geschehen.

§. 27.

Aus jeder Deputation werden dem Direktor derselben nur diejenigen Sachen zur Superrevision vorgelegt, welche zum Vortrage gewesen, oder eine nicht blos nachrichtliche Korrespondenz mit auswärtigen oder koordinirten Behörden betreffen, insofern der Direktor oder ein anderes Mitglied des Präsidiums die Vorlegung nicht ausdrücklich verlangt hat. Sachen des Plenums aber müssen jedesmal sowohl dem Direktor derjenigen Deputation, aus welcher sie kommen, als auch dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt werden.

§. 28.

i. der Ausfertigung.

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen, worüber die

Regierungen baldmöglichst noch besondere Vorschläge einzureichen haben.

Die Ausfertigung geschieht übrigens immer im Namen derjenigen Deputationen, welche bei dem Vortrage konkurrirt haben. Dies gilt gleichfalls von den Sachen des Plenums.

§. 29.

k. der Unterschrift.

Die Reinschriften werden von drei Mitgliedern oder wenigstens von einem Rath und einem Mitgliede des Präsidiums unterschrieben. Die Rangordnung der ständischen Repräsentanten wird hierbei in der Art bestimmt, daß der erste Repräsentant sich gleich hinter dem ältesten, aber vor dem zweiten Rath, Oberforst- oder Landstallmeister, der zweite Repräsentant hinter dem zweiten, aber vor dem dritten Rath (u. s. w.) unterschreibt.

§. 30.

Bei Berichten an höhere Behörden.

Berichte an die höhern Behörden werden von dem ganzen Kollegium, wenigstens den Deputationen, welche bei der Sache interessiren, unterschrieben, und wenn diese in den Geschäftskreis mehrerer höhern Behörden eingreift, an selbige gemeinschaftlich gerichtet.

§. 31.

l) der Subalternen.

Eine jede Deputation erhält ihr besonderes Subalternpersonale in Rücksicht der Expeditions- Registratur- und Kanzleigeschäfte. Auch werden einem jeden Mitgliede der Regierung in den einzelnen Subalternenbüreaux bestimmte Subjekte angewiesen, an welche es sich wegen seiner Sachen halten kann.

§. 32.

Modifikation wegen des Plenums.

Die erste Vorschrift des vorigen §. findet auf das Plenum keine Anwendung, sondern, da in dasselbe keine Sache gelangen kann, welche nicht in das spezielle Ressort irgend einer Deputation einschlägt, so werden die Sachen des Plenums auch bei der konzernenten Deputation expedirt und aufbewahrt.

§. 33.

m) der Geschäftsjournale.

In jeder Deputation wird von jedem Rath ein besonderes, für das Plenum aber nur ein gemeinschaftliches Journal geführt. Der Regel nach müssen sämmtliche Sachen nur durch die Kontrolle aus einer Hand in die andere gehen, damit diese es jedesmal im Journal notirt, wo die Sache sich befindet.

§. 34.

III. Allgemeine Bestimmungen über den materiellen Geschäftsbetrieb und das Verhältniß darin gegen die höheren Behörden.

Fundamentalgrundsatz.

Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben; Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht, zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen.

§. 35.

Allgemeine Regeln a) bei klaren und bestimmten Vorschriften.

In dem speziellen Geschäftsbetriebe müssen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften beobachtet werden. Sind diese klar und bestimmt, oder kann der Natur der Sache nach, keine andere Verfügung getroffen werden, so sind die Regierungen nicht allein berechtiget, sofort das Nöthige zu erlassen und auszuführen, sondern es werden ihnen in dergleichen Fällen sogar alle Anfragen und Berichte an die höhern Behörden ausdrücklich untersagt. Nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge ist, können sie bei ihrem Verfahren sich Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften erlauben, sie müssen dazu aber denselben Tag an die höhere Behörde vollständig berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Landesherrlichen Gesetz geradezu entgegen läuft. Die Bestimmung des §. 1. lit. f. verstehet sich dahero auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen beruhen.

§. 36.

b) in Ermangelung derselben.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, nach der Analogie der Verfassung und geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen, zu verfahren; sie müssen aber solches sofort anzeigen und begründen; ist die Sache aber nicht dringend, vorher anfragen und vorschlagen.

§. 37.

Bei neuen Einrichtungen oder Abänderung von schon bestehenden.

Auf keinen Fall dürfen sie sich neue Einrichtungen oder Abänderungen von schon bestehenden Verfassungen, ohne höhere Genehmigung erlauben, oder allgemeine Verbote und

Pönalsanktionen erlassen. Wohl aber steht ihnen frei, schon vorhandene gesetzliche Vorschriften von neuem ohne Anfrage publiziren zu lassen, wenn sie solches nöthig finden.

§. 38.

Besondere Vorschriften über einzelne Gegenstände. 1) über solche die bei allen Deputationen vorkommen. a) Dienstbesetzungen.

Die Regierungen sind berechtiget, sämmtliche zu ihrem Ressort gehörige öffentliche Bedienungen ohne Anfrage verfassungsmäßig zu besetzen, mit Ausnahme

a) sämmtlicher Mitglieder des Kollegiums und seines Präsidiums, imgleichen der wissenschaftlichen und technischen Kommissionen;
b) der Landräthe und Kreisdeputirten;
c) der Bürgermeister in den großen Städten;
d) der ausübenden Aerzte;
e) der Chirurgen, insofern zu ihrer Bestätigung nothwendig ist, daß sie in Berlin kursirt haben müssen;
f) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherm Range sich befindenden katholischen und reformirten Geistlichen;
g) der Professoren auf den Universitäten;
h) der Rektoren und obern Lehrer von Gymnasien und gelehrten Schulen;
i) der Forstmeister;
k) der Akzise- und Zollräthe, Stadt- und Lizentinspektoren und Salzdirektoren, in so fern solche noch gebraucht werden;
l) der Fiskäle von sämmtlichen Geschäftszweigen.
m) Wegen Ansetzung der technischen Bergwerks- und Hütten- imgleichen der Gestütsoffizianten und Lotterieeinnehmer, so wie in Absicht der Magazinoffizianten be-

hält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

n) Wegen der Postoffizianten werden besondere Bestimmungen ergehen.

Das den Regierungen vorstehend beigelegte Besetzungsrecht bleibt so lange suspendirt, bis die brodtlos gewordenen und gut qualifizirten Offizianten aus den abgetretenen Provinzen versorgt sind.

§. 39.

Verfahren dabei.

Jede Deputation hat in ihrem Ressort, bei entstehenden Vakanzen, die Besetzung der Stellen, bringt sie aber jedesmal in dem Plenum zur Sprache, aus der Rücksicht, um zu erfahren, ob den andern Mitgliedern Umstände bekannt sind, welche die Anstellung des gewählten Subjekts widerrathen. Werden jedoch dergleichen Umstände angeführt, und, im Fall die Deputation ihren Vorschlag alsdenn nicht von selbst zurücknimmt, durch die Mehrheit der Stimmen zur Versagung der Stelle erheblich genug befunden, so kann die Anstellung des vorgeschlagenen Subjekts nicht erfolgen. In gleicher Art wird wegen der Vorschläge zu denjenigen Stellen verfahren, wozu höhere Genehmigung nothwendig ist. Wegen der Mitglieder des Kollegiums geschehen die Vorschläge von Seiten des Präsidiums allein.

Auswahl der Subjekte.

Bei Auswahl der Subjekte muß allein Würdigkeit und Verdienst entscheiden, und nur, bei Gleichheit derselben, Alter und Dienstzeit den Ausschlag geben, aber auch mit strenger Unpartheilichkeit und gänzlicher Verbannung des Nepotismus geprüft werden.

§. 40.

Insonderheit wegen der Forstbediente und Invaliden.

Bei Anstellung der Forstbedienten müssen die Regierungen jedoch in der bisherigen Art auf Subjekte aus den Jägerkorps Rücksicht nehmen, so wie die Vorschriften wegen der Invalidenversorgung beobachten, bei denjenigen Stellen, welche nach der neuen Verfassung noch fernerhin zur Besetzung mit Invaliden geeignet sind.

§. 41.

Veränderungen mit den Gehalten und Stellen.

Gehaltsveränderungen bei den ihrer Besatzung anvertrauten Stellen können die Regierungen zwar in so weit vornehmen, als der Etat dabei nicht überschritten wird. Soll jedoch mit der Stelle selbst eine Veränderung vorgehen, so muß berichtet werden.

§. 42.

Nachweisung der angesetzten Offizianten.

Alle halbe Jahre reichen die Regierungen eine namentliche Nachweisung der von ihnen angesetzten Offizianten der höhern Behörde ein, mit Ablauf des Junius und Dezember.

§. 43.

Konduitenlisten.

Die Konduitenlisten dürfen der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten eingereicht werden, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

§. 44.

Wegen Behandlung und Entlassung der Offizianten.

Gegen Offizianten, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie gar absichtlich verletzen oder vernachlässigen, oder ihr Amt vollends zum Vorschub gebrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht,

ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Es bedarf darüber zu ihrer Entfernung keines strengen rechtlichen Beweises; es ist hinreichend, sobald sie die pflichtmäßige moralische Ueberzeugung des Kollegiums gegen sich haben. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Offizianten, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und geleisteten Arbeiten nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten für ihre Beförderung oder Verbesserung gesorgt werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos, oder böser Wille klar ist.

Jeder Offiziant muß dem Dienst volle Anstrengung seiner Kräfte, und einen reinen rechtlichen Sinn widmen; eben darum müssen die Regierungen das Dienstverhältniß aber auch gegen ihre Untergebenen nicht zu einem Miethskontrakt, und öffentliche Beamte nicht zu Miethlingen herabwürdigen, indem ein jeder von ihnen, nach dem Verhältniß des ihm angewiesenen Berufs, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls beitragen soll, und darum nicht minder Mitglied der Nation selbst ist.

Die einzelnen Deputationen können zwar in Rücksicht der ihnen subordinirten Offizianten Untersuchungen wegen Dienstvergehungen oder anderer Umstände, die sich des Dienstes unwürdig machen, verfügen; Suspensionen können aber nur im Plenum beschlossen werden, und wegen der Entlassungen tritt die Bestimmung des §. 46. der Verordnung ein.

In welcher Art bei den Suspensionen und Entsetzungen der Geistlichen und Schullehrer zu verfahren, wird besonders bestimmt werden.

§. 45.

c. Wegen Rechtsstreitigkeiten.

Alle in Rücksicht des Regierungsressorts entstehende Prozesse können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen lassen; sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Julius und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben ein. Es fällt daher auch die Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 3. wegen der Forstprozesse weg.

§. 46.

Die Regierungen müssen zwar für die Aufrechthaltung der landes- und grundherrlichen Domainengerechtsame alle Sorge tragen, jedoch keine unnütze und schwankende Prozesse unternehmen, und sich vorzüglich Mühe geben, die entstehenden Streitigkeiten durch Vergleich abzumachen.

§. 47.

d. Wegen Eingehung von Kontrakten und wegen Entsagungen.

Insoweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig operiren können, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer

unter ihrer unmittelbaren Verwaltung verbleibenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und Kontrakte einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Kontrakte muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschaft; Einmal eingegangene Verträge müssen aber strenge gehalten, und die Erfüllung derselben durch keine Sophistereien und leere Ausflüchte aufgehalten oder geschmälert werden. Es ist unter der Würde des Staats und seiner Behörden, von den übernommenen Verbindlichlichkeiten etwas abdingen, oder auf andere Art den Berechtigten in dem Genuß seines Rechts kürzen zu wollen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß insonderheit die in den Verträgen stipulirten Zahlungstermine eingehalten, und die Zahlungen in denjenigen Münzsorten, worin solche versprochen worden, geleistet werden können. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 48.

Wegen des Sportelwesens.

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämienfonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Nachweisung des Bestandes und Verhältnisses, in welchem derselbe bei den einzelnen Deputationen aufgekommen, von dem Regierungs-Präsidium den

Ministern des Innern und der Finanzen eingereicht, mit einer Anzeige, welche Offizianten sich vorzüglich ausgezeichnet haben, und worin die Auszeichnung bestehe. Diejenigen Offizianten, welche gegenwärtig noch Sportelantheile genießen, sollen damit nach der Fraktion von den drei letzten Jahren vor dem Kriege fixirt, und auf den Etat gebracht werden.

§. 49.

a. über Gegenstände einzelner Deputationen: A. der Polizeideputation. Polizeisachen.

Bei Polizeiangelegenheiten sind die Regierungen außer den gemeinen Fällen zu berichten schuldig über

a. außerordentliche Vorfälle von Wichtigkeit z. B. Epidemien, Vieh- und Pferdeseuchen, große Brände und Ueberschwemmungen, Auflaufe, Tumulte, grobe Widersetzlichkeiten ganzer Kommunen, besondere Naturbegebenheiten;
b. alle außerordentliche Ereignisse mit angesehenen Fremden;
c. Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen;
d. neue Anlagen von Fabriken und Manufakturen, insofern dazu mehr, als eine bloße Konzession nachgesucht wird;
e. Konzessionen zu Apotheken;
f. Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter und privilegirter Gesellschaften haben wollen;
g. Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften, wohin auch die Gewerke und Innungen gehören; auch behält es
h. bei Einreichung der monatlichen Immediatzeitungsberichte sein Verbleiben.

§. 50.

Allgemeine Grundsätze über Gewerbepolizei.

Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht blos auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen, und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des §. 34. enthaltenen Grundsatzes, und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Betriebs und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und

dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes, und dem Kulturzustande der Nation, am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verlohren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen.

Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel daran besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen.

Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waaren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können, oder gern das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schaft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden. Es ist nicht nothwendig, den Handel zu begünstigen, er muß

nur nicht erschwert werden. Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzirenden und feil biethenden Publikums, und schützt daher das konsumirende am sichersten gegen Theurung und übermäßige Preißsteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß, als sein Kapital in die freiste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapitale seiner Mitbürger zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.

Nicht staatswirthschaftliche, sondern blos politische Gründe, oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks (welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höhern Orts benachrichtiget werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr. Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählig auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, ertheilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls so viel als möglich vermieden, höchstens nur dann und nur auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höhern Behörde nothwendig.

§. 51.

Konzessionen zu Gewerben.

Konzessionen zu Treibung städtischer Gewerbe auf dem platten Lande, so wie alle Konzessionen zu Fabriken und Manufakturen müssen in Gemeinschaft mit der Akzise- und Zolldeputation ertheilt werden.

§. 52.

Wegen Dispensation der Maurer- und Zimmergesellen von der Wanderschaft.

Wegen der Wanderschaften der Maurer- und Zimmergesellen nach Berlin, Potsdam und Königsberg sind die Regierungen berechtigt, ohne Anfrage zu dispensiren, wenn der Baurath die Gesellen gehörig geprüft, und für tüchtig befunden hat.

§. 53.

Komtoirs zu Adjustirung der Maaße und Gewichte.

In jedem Regierungsdepartement muß dafür Sorge getragen werden, zu Adjustirung der Maaße und Gewichte

mit Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen zweckmäßige Komtoirs einzurichten.

§. 54.

Allgemeine Anlagen und Landeslasten.

Da die Regierungen nicht berechtigt sind, neue Landeslasten und Anlagen ohne höhere Genehmigung zu erfordern, (§. 37.) so werden sie, wenn das Bedürfniß des Staats es nothwendig machen sollte, dergleichen auszuschreiben, auch jedesmal über die Art ihrer Vertheilung und Erhebung mit besonderer Anweisung versehen werden. Ihre Sorge geht daher in dergleichen Fällen auch vorzüglich nur dahin, daß, nach den gegebenen Vorschriften, die Vertheilung mit möglichster Gleichheit erfolge, und alle Prägravationen vermieden werden.

Zu dem Ende müssen sie in Zeiten für richtige Maaßstäbe und Nachrichten sorgen, um die möglichste Gleichheit beobachten zu können, und zu deren Ausmittelung der höhern Behörde, sobald als möglich, einen allgemeinen, der Verschiedenheit der hierunter versirenden Staatsbedürfnisse angemessenen Plan einreichen.

§. 55.

Statistische Nachrichten.

Wegen der statistischen Nachrichten und der davon einzureichenden Generalwerke, werden besondere Vorschriften ergehen. Mittlerweile bleibt es bei denen, die bis jetzt haben eingereicht werden müssen.

§. 56.

Judensachen.

In Betreff der Judensachen müssen die Regierungen höhere Genehmigung nachsuchen, bei Ertheilung von Konzessionen,

a) zu Erwerbung von Grundstücken;

b) zu

b) zu Ansetzungen auf das Recht des zweiten Kindes; desgleichen zu Ertheilung

c) von Schutzprivilegien und Erweiterung der schon gegebenen.

Es wird den Regierungen jedoch wiederholentlich und bei strenger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, nicht allein selbst die in Absicht des Judenwesens, vorzüglich der fremden und unbekannten Juden, bestehende Vorschriften auf das genaueste zu beobachten, sondern auch darauf, daß solches von den Unterbehörden geschehe, mit Nachdruck zu halten.

§. 57.

Postwesen.

In Ansehung des Postwesens werden die Regierungen auf die Postordnung, und die übrigen ergangenen Vorschriften verwiesen. Da diese jedoch in polizeilicher Hinsicht sehr wesentlicher Verbesserungen fähig sind, so haben es die Regierungen ihre erste Sorge sein zu lassen, sich von der jetzigen Verfassung vollständig zu unterrichten, und zu deren zweckmäßigen Verbesserung Vorschläge zu machen.

Es muß dabei von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß das Institut der Posten mehr einen polizeilichen als finanziellen Zweck habe, letzterer zwar nicht zu vernachlässigen, jedoch im Kollisionsfall dem erstern untergeordnet sein müsse. Es muß ferner hierbei darauf Rücksicht genommen werden, die Ortspolizeibehörden als Kontrollen der Postoffizianten zu konstituiren, und sie zu ermächtigen, die ordinairen und Extraposten, Kouriers und Estaffetten, wenn sie die gesetzliche Zeit gewartet haben, für jeden Preis schleunigst fortzuschaffen, und die Mehrkosten von dem ersten Postbedienten des Orts mit Vorbehalt seines Regresses an den Schuldigen einzuziehen, auch die Postillions zu bestrafen, im Fall die Reisenden sich über ihre Grobheit oder zu langsa-

mes Fahren beschweren, und solches gegründet befunden wird. Es ist ferner darin aufzunehmen, daß jedem Reisenden bei seiner Abreise auf seine Kosten ein kurzer gedruckter Extrakt aus der Postordnung und den Vorschriften von dem, was er zu beobachten habe, aber auch von den Postoffizianten fordern könne, und in welchem die oben gedachten Bestimmungen aufzunehmen sind, eingehändigt werde, und ein solcher Extrakt nebst einer vollständigen Posttaxe auf jeder Poststation ununterbrochen aushänge.

Bei Postkontraventionen und Beschwerden gegen Postoffizianten stehen die Regierungen in demselben Verhältniß, als bei allen andern Polizeikontraventionen, und als sie gegen die ihnen subordinirten Polizei- und Finanzbediente haben. Sie bedienen sich, in so fern förmliche Untersuchungen darüber nöthig sind, der Postfiskäle, setzen durch vorläufige Resolutionen das nöthige fest, oder geben die Akten an die kompetente Gerichtsbehörde, verfügen nach Bewandniß der Sache Ordnungsstrafen, oder gar Suspensionen gegen die Postoffizianten, treffen mit Zuziehung des Postdirektors im letztern Falle die nöthigen Maaßregeln wegen einstweiliger Verwaltung des Dienstes, und zeigen solches sofort der höhern Postbehörde an.

Die anzustellenden Postoffizianten bringt der Postdirektor in Vorschlag. Es verstehet sich von selbst, daß bei der Besetzung das §. 39. 40 und 42 vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden muß.

§. 58.

Lotteriewesen.

In Ansehung des **Lotteriewesens**, und der dabei angestellten Kollekteurs findet ganz ein analoges Verhältniß der Regierungen statt, als bei dem Postwesen.

§. 59.

Gestütswesen.

Das Technische bei dem **Gestütswesen**, das ganze Detail der Oekonomie und Kassenverwaltung nach Maaßgabe der bestätigten Etats- und Oekonomiepläne, die Dienstdisziplin der Gestütsoffizianten, und deren Anstellung, besorgt der Landstallmeister ausschließlich, ohne Einmischung der Regierung, unter eigener Verantwortlichkeit. Dagegen gehört zur Mitberathung der Regierungen die Entwerfung und Beurtheilung der Etats- und Oekonomiepläne, so wie die Anordnung wegen Benutzung und Bewirthschaftung der Gestütsvorwerker. Auch konkurriren sie bei allgemeinen Grundsätzen über das Gestütswesen, und allem, was davon in die Landespolizei und Verhältnisse mit den Eingesessenen eingreift. Das Verhältniß derselben in diesen Angelegenheiten gegen den Oberstallmeister wird noch besonders bestimmt werden.

§. 60.

Landeshoheitssachen.

In Rücksicht der **Landeshoheitssachen** muß auch fernerhin in denjenigen Fällen berichtet werden, wo solches bisher vorgeschrieben gewesen, namentlich in allen Fällen, welche auf das Verhältniß mit auswärtigen Staaten Bezug haben. Im Fall jedoch die diesseitige Abschoß- und Abfahrtsverhältnisse mit auswärtigen Staaten fest regulirt sind, bedarf es der Berichtserstattung nicht, sondern die Regierungen können unter den festgesetzten Modalitäten die Vermögensexportation dahin gestatten.

§. 61.

Gnadensachen.

Wegen der **Gnadensachen** müssen die Regierungen gleichfalls in den bisher bestimmt gewesenen Fällen berichten, z. B. bei Pensionen, Standeserhöhungen, Ertheilung von

Titeln, öffentlichen Auszeichnungen, Niederschlagung von Untersuchungen, in so fern von einem Vergehen gegen ein wirkliches Strafgesetz die Rede ist, Begnadigung von rechtskräftigen Strafen. Die Regierungen müssen sich dieserhalb jedoch aller übel angewandten Nachgiebigkeit enthalten, und vorzüglich in den beiden letztern Fällen nur aus besonders erheblichen Ursachen Anträge machen. Auch versteht es sich von selbst, daß dieser §. nur von solchen Angelegenheiten zu verstehen sei, welche zum Ressort der Regierungen gehören, und letztere sich in obiger Beziehung in das Ressort der Landesjustizkollegien nie mischen dürfen.

§. 62.

B. der Geistlichen- und Schuldeputation.

Zum Amte der Geistlichen- und Schuldeputation gehört es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus sowohl seinem Innern und Aeußern nach verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern.

Es werden sehr gern Vorschläge, welche zu diesem Zweck führen können, angenommen werden. Allein ohne höhere Genehmigung dürfen sich die Geistlichen- und Schuldeputationen Abweichungen von generellen Anordnungen als Lehrplänen, vorgeschriebenen Schulbüchern und dergleichen nicht erlauben.

Dagegen wird denselben die Besetzung sämmtlicher dem landesherrl. Patronatrechte unterworfenen Geistlichen- und Schullehrerstellen, imgleichen die Bestätigung der von Privatpatronen zu dergleichen Stellen erwählten Subjekte unter den im §.

39. bestimmten Modifikationen beigelegt, mit Ausnahme derjenigen, in Rücksicht welcher nach §. 38. höhere Genehmigung nothwendig ist.

Es wird den Geistlichen- und Schuldeputationen ferner die Revision und Decharge der Kirchen- und Schulrechnungen, ohne Unterschied, ob sie bisher an die Oberrechenkammer haben eingesandt werden müssen, oder nicht, so wie die Entwerfung der denselben zum Grunde liegenden Etats überlassen. Dismembrationen von Schulsozietäten, wo Ortschaften sie wünschen, oder Lokalumstände sie nöthig machen, können die Regierungen gleichfalls ohne höhere Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften vornehmen, so wie Parochien zusammenziehn, wenn die Gemeinen und Patronen darin willigen, auch unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umpfarren.

In allen übrigen Fällen, wo bisher die Berichtserstattung an das geistliche Departement nöthig gewesen, ist solche auch in Zukunft bis auf weitere Bestimmung fortzusetzen. Auch haben es die Regierungen zu einem besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, für die baldige Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu sorgen, welche die bisherige Patronatverfassung dem Kirchen- und Schulwesen in den Weg gelegt hat.

Wenn gleich wegen der bessern Uebersicht bei der Kassenverwaltung die Provinzialschulfonds nach §. 71 und 72. durch die Hauptkasse gehen sollen, so ist doch nichts weniger als die Absicht, darum von ihnen irgend etwas zu einer andern Bestimmung zu nehmen; vielmehr werden die Geistlichen- und Schuldeputationen ausdrücklich verantwortlich gemacht, darauf zu wachen, daß die Schul- und geistlichen Fonds nicht gekürzt oder verdunkelt werden.

§. 63.

C. der Finanzdeputation.

Die Verwaltung der Domainenforsten und nutzbaren Regalien leiten die Regierungen selbstständig, in so fern darüber bestimmte Vorschriften bestehen, haben jedoch höhere Genehmigung einzuholen über

a) alles, wobei es auf eine definitive Bestimmung über die Substanz von Domainengrundstücken, Pertinenzien und Gerechtsame, deren Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt;

b) die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

c) die Generalpachts- alle Erbzins- und Erbpachtskontrakte;

d) Zeitverpachtungen landesherrlicher, nicht zu den Generalpachten gehöriger Pertinenzien und Nutzungszweigen ohne Unterschied, in so fern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herauskommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist;

e) die Zeitpachtskontrakte, im Fall die jährliche Pacht mehr als 500 Thaler beträgt;

f) die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen, so wie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten;

g) Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Thaler übersteigen, oder, in sofern sie mehr als 50 Thaler betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen;

Jedoch können die Regierungen solchen bäuerlichen Domaineneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letztern vorherigen Bauholzlizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen.

h) Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andere Domainengrundstücke, in so ferne sie nicht schon fest stehen;

i) Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigten zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird.

§. 64.

Allgemeine Regeln in Absicht der Domainenverwaltung.

Aber auch in diesen Fällen müssen die Regierungen nur dann erst berichten, wenn die Sache zu einem Definitivbeschluß völlig reif ist, und daher auch alle vorläufige Anfragen, ob und was geschehen solle, möglichst vermeiden, zumal nach den neuern Grundsätzen der Finanzverwaltung die zu treffenden Einleitungen wohl niemals zweifelhaft sein können. Sollte dies hin und wieder wirklich der Fall sein, so haben die Regierungen sich folgende Grundsätze zur Regel dienen zu lassen, daß

a) sämmtliche Domainen gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches möglichst freies, und unwiderrufbares Privatbesitzthum zu verwandeln;

b) alle aufhebbare Dienste und Naturalprästationen in verhältnißmäßige Geldabgaben umzuschaffen;

c) alle Servituten und Gemeinheiten, Zwangs- und Bannrechte auszugleichen und aufzuheben;

d) jede Administration eines Grundstücks, Nutzungszweiges oder Gewerbes in den Händen des Staats ungleich

mehr Kräfte und Nutzen im Verhältniß zu dem Gewinn erfordere, als in den Händen des Privatmanns, mithin zu vermeiden, und wo sie noch statt finde, baldmöglichst abzuschaffen;

e) kein Domainengrundstück, Pertinenz- oder Nutzungszweig ohne Lizitation zu veräußern, oder erblich auszuthun, mit Ausnahme derjenigen bäuerlichen Grundstücke, deren Besitzer die vorschriftsmäßige Bedingungen übergehen;

f) dergleichen Grundstücke und Realitäten, die Generalpachten ausgenommen, auch nicht einmal ohne Lizitation, und ebenfalls nicht über einen Zeitraum von sechs Jahren zu verpachten sind.

Die Regierungen haben ferner dafür zu sorgen, daß die Lizitationen gehörig und zeitig genug bekannt gemacht und abgehalten werden, damit vor der Uebergabe noch die gehörige Genehmigung eingehen könne.

§. 65.

Mit Zugrundlegung dieser §§. 63 und 64. und der übrigen allgemeinen Bestimmungen der jetzigen Instruktion werden die Regierungen jedoch in Absicht der Forstverwaltung noch mit besonderer Instruktion versehen werden.

Auch behält es bei den über die Ausführung einzelner Domainen und Forstoperationen gegebenen besondern Instruktionen, wie z. B. bei der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 27sten Julius 1808., desgleichen bei der wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, ferner bei der Instruktion wegen Aufhebung der auf den Forsten ruhenden Servituten in Ost- und Westpreußen, sein Bewenden.

§. 66.

Bausachen.

Bei **Neubauten** ohne Unterschied, wozu die Kosten aus öffentlichen Kassen hergegeben werden, im Fall sie die Summe von 500 Rthlr. übersteigen. **Reparaturanschläge** dürfen nicht mehr eingesandt werden.

Beides versteht sich sowohl von **Land-** als **Wasserbauten**.

Die Regierungen müssen jedoch auf Domainenvorwerkern, bei der Absicht, selbige erblich auszuthun, nur in den dringendsten Fällen zu Neubauten schreiten.

§. 67.

Akzise- und Stempelsachen.

Die Verbindung der Akzise- und Zolldirektion mit den Regierungen geschiehet nach Anleitung der Instruktion wegen Vereinigung der Provinzialakzise- und Zolldirektionen mit den Krieges- und Domainenkammern vom 5ten Mai 1806 und des Geschäftsreglements vom 7ten März 1805. Beide Verordnungen bestimmen auch einstweilen noch das Verhältniß der Akzise- und Zolldeputationen sowohl in den Regierungen selbst, als zu den höhern Behörden, imgleichen den innern **Geschäftsbetrieb** in den Akzise- und Zolldeputationen, insofern darüber die jetzige Instruktion keine Abänderung getroffen hat. Alle Sachen, welche nach der gedachten Instruktion vom 5ten Mai 1806 im Plenum des Kammerkollegiums haben vorgetragen werden müssen, kommen auch künftig im Plenum der Regierung zum Vortrage, nur mit dem Unterschied, daß, wenn sie außer dem Akziseinteresse lediglich das spezielle Ressort einer einzelnen Deputation betreffen, sie zunächst zwischen dieser und der Akzisedeputation in der §. 19. bestimmten Art konzertirt werden müssen, und erst, wenn

zwischen ihnen keine Einigung statt gefunden, ins Plenum gelangen.

Es versteht sich von selbst, daß der Abschnitt IV. der Verordnung in Rücksicht der Zivilprozesse, Kontraventionen und Offizianten des Akziseressorts gleichfalls anzuwenden sei.

§. 68.

Da die Stempelsachen künftig hin nach §. 5. vor die Akzise- und Zolldeputationen gehören, so werden diese auf die darüber bestehenden Vorschriften verwiesen, nach welchen sie selbige zu bearbeiten haben, insoweit die jetzige Instruktion keine Anwendung gemacht hat. Es soll möglichst darauf Bedacht genommen werden, die Landesjustizkollegien von ihrer bisherigen Theilnahme an der Verwaltung des Stempelwesens zu entbinden. Eine besondere Vorschrift wird jedoch erst das Nähere hierüber bestimmen.

§. 69.

Etats- Kassen- und Rechnungswesen.

In Betreff des Etats- Kassen- und Rechnungswesens sind zur höhern Prüfung und Dezision einzureichen:

a) sämmtliche Etatsrechnungen von Königlichen Kassen;
b) die jährlichen und monatlichen Abschlüsse derselben;
c) die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionsextrakte und Protokolle;
d) sämmtliche Kassendefektssachen;
e) Gratifikationen, Douzeurs, extraordinaire Diäten und Remunerationen, in sofern sie nicht etwa aus einer Gehaltsersparung hergegeben werden, und mehr als ein Quartal betragen;
f) Anweisungen auf Vorschüsse über 500 Thaler;
g) Anweisungen auf Prämien, welche nicht fixirt sind;
h) Anweisungen auf das Extraordinarium, sobald ihr Gesammtbetrag 3 Prozent der Bruttoeinnahme des betref-

fenden Etats übersteigt. Auch muß vierteljährig der höhern Behörde eine Nachweisung der auf das Extraordinarium gemachten Anweisungen eingereicht werden.

§. 70.

Revision der bisherigen Etats.

Die bisherigen Etats sind einer gründlichen Revision zu unterwerfen, alle unerhebliche geringfügige, oder durch die jetzige Lage der Dinge und die neuern Administrationsgrundsätze überflüßig gewordene Titul daraus wegzulassen, und nur die nothwendigen beizubehalten, mit derjenigen Summe, welche das Bedürfniß erfordert.

§. 71.

Einrichtung des künftigen Etats und einer Hauptkasse.

Bei der Regierung ist künftig nur eine Hauptkasse einzurichten, in welcher sich sämmtliche Domainen- und Landesherrliche, folglich auch die Akzise- und Zollrevenüen, so wie sämmtliche daraus zu bestreitende Ausgaben vereinigen. Es wird daher auch nur ein Hauptetat gefertiget, jede Deputation erhält jedoch ihren Spezialetat, welche zusammen den Hauptetat konstituiren. Den Spezialetats können wieder, wo solches nöthig ist, nach den Landräthlichen Kreisen, Kreisetats zum Grunde gelegt werden. Die bisher üblich gewesenen Lokaletats, z. B. die Spezialämteretats, die Forstämteretats rc. rc. zessiren gänzlich, sobald die beabsichtigte neue Organisation der landräthlichen Offizien ausgeführt sein wird. In die Kreisetats der einzelnen Regierungsdeputationen müssen daher auch sämmtliche zu dem Verwaltungsressort der betreffenden Deputation gehörige, aus dem Kreise zu ziehende Revenüen und davon zu leistende Ausgaben zusammengezogen werden, mithin auf den Kreisetats der Finanzdeputation sämmtliche Domainen- Forst- Bergwerks- Bernstein- rc. Revenüen des Kreises, so wie sämmt-

liche bisher zur Kameraladministration gehörig gewesene Steuern, mit Ausschluß der Stempelrevenüen, die zu den Etats der Akzise- und Zolldeputation übergehen. Eben so müssen in den Kreisetats der Akzise- und Zolldeputation sämmtliche bisher üblich gewesene Spezialetats der einzelnen in dem Kreise belegenen Akzise- und Zollämter, oder anderer dazu ressortirender Hebungsbehörden, so wie die Stempelrevenüen zusammengefaßt werden. Es bedarf wahrscheinlich nur in Rücksicht der Finanz- und der Akzisedeputationen von Kreisetats, indem die Spezialetats der Polizei- und Militairdeputation nur aus Ausgabetituln bestehen, und ihre Einnahme nur in Aversionalsummen aus der Hauptkasse erhalten werden. Die geistlichen und Schuldeputationen haben zwar ihre besondere Fonds und Revenüen, die auch Hinsichts der Verwendung mit dem übrigen öffentlichen Einkommen nicht vermischt werden müssen, deren einzelne Bestandtheile indessen füglich in den Spezialetats der Deputation zusammengezogen werden können, da zur Einziehung der Revenüen aus denjenigen Grundstücken, welche zu den Schulfonds gehören, Extrakte aus dem Spezialetat der konzernenten Kreisbehörden, zugefertiget werden können.

Sobald die künftige Steuerverfassung definitiv organisirt sein wird, muß darauf Bedacht genommen werden, bei den Spezial- und Kreisetats der Finanz- und Akzisedeputationen sämmtliche Steuern von den Domainen und grundherrlichen Revenüen genau abzusondern, jene sowohl als diese in besondere Etats zusammenzufassen, und die Steuern nach direkten und indirekten von einander zu unterscheiden und aufzuführen, alsdenn natürlich auch die Akzise- und Zollrevenüen auf den Steueretat kommen. Schon bei der ersten Fertigung des Spezialetats der Finanzdeputation sind die grundherrlichen und Domainenrevenüen von den Steuern

gehörig zu separiren, auch bei den erstern die bisher ganz zwecklos von den Kammern beibehaltene, blos Verwirrung und Dunkelheit erregende Menge der verschiedenen Benennungen, unter welchen die Grundabgaben, insonderheit der bäuerlichen Domaineneinsassen erhoben worden, abzuschaffen, und sie von jedem einzelnen Grundstück unter dem Kollektivnamen: Domainenzins: zusammenzuziehen. Es muß jedoch den Zahlungspflichtigen die vollständige Ueberzeugung dabei verschafft werden, daß die Totalsumme aus den bisherigen einzelnen Abgaben richtig konstituirt worden sei.

§. 72.

Die Spezialetats der Deputationen müssen ferner in der Art gefertigt werden, daß daraus der Etatszustand des ganzen Verwaltungsressorts derselben vollständig übersehen werden kann. So sind z. B. die Kompetenzen der Geistlichen- und Schullehrergehälter, überhaupt alles, was zum Behuf des Kultus und öffentlichen Unterrichts, vom Staate gegeben wird, künftighin nicht mehr, wie es bei dem bisherigen Domainenkassenetat der Fall war, auf dem Spezialetat der Finanz-, sondern dem der Geistlichen- und Schuldeputation in Ausgabe zu stellen. In dem Spezialetat der Finanzdeputation bleiben sie unter denen zum Hauptetat fließenden Ueberschüssen, und in diesem wird nur ihr Gesammtbetrag verausgabt. In gleicher Art wird es wegen der übrigen Deputationen gehalten.

§. 73.
Bauetat.

Bauetats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, sondern in den Spezialetats eine, nach Verhältniß des Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und zu bestimmende Aversionalsumme auf die in dem Ressort der einzelnen Deputationen vorfallende Bauten ausgeworfen,

deren Verwendung am Jahresschluß jede Deputation vorschriftsmäßig nachweisen muß.

Für Wasserbauten wird das Aversionalquantum jährlich, auf den Grund von generellen Ueberschlägen, besonders nachgesucht; die Verwendung muß aber gleichfalls durch spezielle gehörig revidirte (§. 66.) Anschläge nachgewiesen werden. Ein gleiches gilt wegen der Chausseebauten.

§. 74.

Buch- und Rechnungsführung.

Nach diesen Grundsätzen ist nun auch die Buch- und Rechnungsführung bei den Regierungskassen zu organisiren. Aus den Büchern der Hauptkasse muß sich das Ganze des gesammten Kassenwesens der Regierung übersehen lassen, jedoch in denselben jede Deputation ihr eigenes Konto haben, und darüber wieder besonders Buch geführt werden, und zwar in der Art, daß daraus der aktuelle Zustand eines jeden Einnahme- und Ausgabetituls des einzelnen Spezialetats zu jeder Zeit entnommen werden kann.

§. 75.

Befugniß der Regierung zu etatsmäßigen Ausgaben.

Auf diese Weise wird jede Regierungsdeputation in den Stand gesetzt, nicht allein die zu ihrem Verwaltungsressort gehörigen und ausgesetzten Fonds im Allgemeinen, sondern auch den jedesmaligen Zustand derselben im Einzelnen, übersehen zu können. Jede Deputation ist befugt, etatsmäßige Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats zu dechargiren, keine aber, den Etat ohne höhere Genehmigung zu überschreiten, oder gar in die Fonds einer andern Deputation einzugreifen. Auch müssen sie nur aus erheblichen Ursachen

von der ihnen §. 69. lit. h. nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen.

§. 76.

Verpflichtung derselben wegen der Etatserfüllung.

Jede Deputation, und insonderheit der Kassenrath in derselben, ist aber auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Etats erfüllt, die öffentlichen Gefälle prompt und zur gehörigen Zeit eingezogen, keine Reste geduldet, und die Ueberschüsse an die Generalstaatskasse in den bestimmten Terminen ordentlich abgetragen werden.

§. 77.

Depositen und fremde Gelder, Kommunal- und Sozietätskassen.

Wie es wegen der Depositen- und fremden blos durchlaufenden Gelder, desgleichen wegen der Sozietäts- und Kommunalkassen, die bisher unter unmittelbarer Verwaltung der Kammern gestanden haben, in Zukunft zu halten sei, kann nicht im Allgemeinen bestimmt werden, sondern die Regierungen haben deshalb schleunigst Vorschläge einzureichen, bei welchen darauf Rücksicht genommen werden muß, die Verwaltung der Sozietäts- und Kommunalkassen den Sozietäten und Gemeinden selbst zu überlassen, und den Regierungen blos die allgemeine polizeiliche Aufsicht vorzubehalten.

§. 78.

Hauptkassenkurator und seine speziellen Verpflichtungen.

Ein Mitglied der Regierung hat die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die dabei angestellten Beamten. Ihm gebührt der Vorschlag bei Anstellung derselben, und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere

Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle, und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenrechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört.

§. 79.

Deren Grenzlinien.

Diese Verpflichtung erstreckt sich indessen nur auf das Allgemeine der Kassenverwaltung und die unmittelbar bei der Regierung angestellten Kassenbeamten. Alles hingegen, was sich auf das besondere Kassenwesen der einzelnen Deputationen, die Verwaltung der zu ihrem Ressort gehörigen Kreis- oder Ortskassen, und die Aufsicht über die dabei angestellten Offizianten bezieht, ist die Sache des besondern Kassenraths der betreffenden Deputation. Der Kurator der Hauptkasse ist indeß jedesmal auch der spezielle Kassenrath der Finanzdeputation, und so befugt als verpflichtet, alle Mängel, welche er in der Kassenverwaltung der übrigen Deputationen erfährt, oder wahrnimmt, zur Sprache zu bringen, und für deren Abstellung zu sorgen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ihm, wie jedem andern Departementsrath, ein Korreferent zugeordnet wird.

§. 80.

Kassenrevisionen.

Die Kassenrevisionen werden von dem Kurator der Hauptkasse, seinem Korreferenten, den Kassenräthen der einzelnen Deputationen, und zweien ständischen Repräsentanten unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums gehalten. Im Präsidium, so wie unter den ständischen Repräsentanten, wechselt solches. Bei extraordinairen Revisionen aber muß jederzeit das ganze Präsidium gegenwärtig sein.

§. 81.

Organisationsplan zu der neuen Einrichtung.

Die Regierungen haben wegen der neuen Etats- und Rechnungseinrichtung vor deren Ausführung einen Organisationsplan zu entwerfen, und zur Bestätigung einzureichen, wobei sie außer den vorstehenden Bestimmungen davon ausgehen müssen, die bisherige Komplizität des Kassen- und Rechnungswesens möglichst zu vereinfachen, und mehr Klarheit und Uebersicht hineinzubringen.

§. 82.

D. der Militairdeputation.

Die Militärangelegenheiten verwalten die Regierungen nach den darüber bestehenden Vorschriften, und dürfen einstweilen nur in Rücksicht derjenigen Fälle höhere Genehmigung ihres Verfahrens einholen, wo solches nach den allgemeinen Bestimmungen (35 bis 37). nöthig ist. Sie werden jedoch dieserhalb und namentlich wegen Verwaltung des Magazinwesens, von der höhern Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden. Die Garnisonbauten können sie innerhalb den Grenzen des Etats und nach §. 66. bewirken, so wie die benöthigten Wacht- und Lazarethutensilien nach den etatsmäßigen Sätzen anschaffen lassen.

Jährlich aber reichen sie

a) Generalkantonextrakte;

b) Invalidenlisten und

c) Nachweisungen der Naturalroggenlieferungen der höhern Behörde ein, und berichten gleichfalls über

d) jede Garnisonsveränderung.

Da die Militairdeputation sich hauptsächlich in der Lage

befindet, allgemeine Anlagen und Ausschreibungen zu machen, so wird sie in dieser Hinsicht auf den §. 54 und §. 2. lit. b. verwiesen.

§. 83.

Allgemeine Schlußregeln.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Abschnitt nicht namentlich berührt sind, bedarf es keiner besondern Anweisung. Die Regierungen werden wegen ihres materiellen Betriebes auf die darüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften verwiesen. Nach diesen können sie frei und selbstständig handeln, und dürfen nur dann an die höhern Behörden berichten, wenn die allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts solches nöthig machen. Doch haben die Regierungen und ihre einzelnen Deputationen von allen an sie unmittelbar ergehenden Kabinetsbefehlen und den darauf erstatteten Berichten gleichzeitig Abschrift der höhern Behörde einzureichen. In jedem Falle aber, wo sonst eine Berichtserstattung an die höhere Behörde nöthig ist, und der Bericht nicht blos in einer Anzeige besteht, muß derselbe nicht eher erstattet werden, bis die Sache zu einem Definitivbeschluß völlig reif ist, übrigens zwar möglichst kurz und gedrängt, dessen ungeachtet aber vollständig, bestimmt und völlig erschöpfend abgefaßt sein. Der Bericht wird jedesmal an diejenige höhere Behörde erstattet, welcher die oberste Leitung des vorliegenden Gegenstandes nach dem Publikandum vom 16ten d. M. übertragen worden.

§. 84.

IV. Verantwortlichkeit, Dienstverhältniß und besondere Pflichten der Regierungsbeamten. Prinzipale Verantwortlichkeit des Departementsraths oder Dezernenten.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte fest abgegrenzte Departements vertheilt worden, und bei Ausnahmen

hievon ein und dasselbe Mitglied der Regel nach die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang aller dazu gehörigen Gegenstände, sondern auch für deren solide und vorschriftsmäßige Bearbeitung in Rücksicht des Materiellen zunächst und vollständig verhaftet. Derselbe muß, um zu wirken, nicht erst abwarten, bis Veranlassungen eingehen, sondern unaufgefordert und aus eigenem Antriebe das Beste des Departements, jedoch mit steter Rücksicht auf das Wohl des Ganzen sich angelegen sein lassen, alle Gegenstände, welche dazu führen können, mit voller Theilnahme und ungeschwächter Sorgfalt aufnehmen und pflegen, Sachen, die zu stocken anfangen, von Amts wegen wieder in Gang bringen, die säumigen Behörden erinnern, und während der Expedition jede Piece durch sämmtliche Subalternenbüreaux bis zu ihrem Abgange im Auge behalten.

§. 85.

Sie wird durch den Beitritt des Kollegiums nicht aufgehoben. Fall der Abstimmung.

Von dieser prinzipalen Verbindlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreiet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine dissentirende Meinung in dem Dekret kürzlich vermerkt, und solches von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat attestiren lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Ver-

antwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn dissentirender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 86.

Modifikation in Ansehung der prinzipalen Verantwortlichkeit.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, diskutirt und konkludirt. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen werden, für den Beschluß selbst aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 87.

Wer subsidiarisch verhaftet sei.

Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, insofern nicht etwa nach den §§. 23 bis 26. die Verantwortlichkeit des Korreferenten oder anderer an der Sache Antheil genommener Mitglieder eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Deputation, zu welcher die Sache gehört, oder wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident.

Gemeinschaftliche Vertretung des Kollegiums.

Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Deputationen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenen oder diesen originiret. Hierbei versteht es sich indessen von selbst, daß diejenigen Mitglieder, welche nur in Rücksicht gewisser Angelegenheiten ein Stimmenrecht haben, auch nur in Rücksicht dieser mit verhaftet sind.

§. 88.

Jährliche Departementsberichte.

Alle Jahr stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und raisonnirenden Bericht ab, welcher von dem Präsidium, mit seinen Bemerkungen begleitet, der betreffenden höhern Behörde eingereicht wird.

§. 89.

Verhältnisse der Regierungen gegen die Oberpräsidenten.

Das Dienstverhältniß der Regierungen gegen den Oberpräsidenten, bestimmt theils §. 34. des Publikandums vom 16ten d. M. über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, theils die dem Oberpräsidenten gegebene Instruktion, wovon der jetzigen ein Abdruck beigefügt ist.

§. 90.

Besondere Rechte und Pflichten der Regierungsbeamten.

a) des Präsidiums.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sämmtlichen Regierungsdirektoren mit Inbegriff des Direktors der Akzisedeputation, und ist sowohl in seiner Verbindung

als in seinen einzelnen Gliedern der nächste Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegiums im Dienst.

a) Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf die Ansetzung, Remuneration, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und auf die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter dieselben, bezieht. Zu dem Ende fertigt es die §. 43. vorgeschriebenen Konduitenlisten und die Departementsrepartitionen. Es leitet den Vortrag, sieht darauf, daß solcher zweckmäßig und vollständig gehalten, alle unnütze Weitschweifigkeiten, Debatten und Persönlichkeiten daraus entfernt werden, jedes Mitglied ihm volle Aufmerksamkeit widmen, und während desselben nicht arbeite; es revidirt und kontrollirt die Geschäftsführung sämmtlicher Büreaux sowohl im allgemeinen als Detail, und sorgt für einen schnellen, gründlichen, zweck- und vorschriftsmäßigen Geschäftsbetrieb.

b) Es muß sich bei seiner Aufsicht nicht blos auf die Kontrolle der Geschäftsjournale, Restertrakte, ꝛc. ꝛc. einschränken, sondern auch in das Innere der Arbeit zu dringen, alle unnütze Rückfragen und Palliativverfügungen zu vermeiden suchen, und soviel als möglich einzelne Sachen genau nach den Akten revidiren, vorzüglich aber die von Erheblichkeit nie aus dem Auge verlieren. Es ist befugt, sobald es offenbare Versehen, Oberflächlichkeiten und Verzögerungen bemerkt, die schuldigen Mitglieder zurecht zu weisen, dem Befinden nach bis zur Summe von 30 Thalern in Ordnungsstrafen zu nehmen, und bei Wiederholungen, oder erheblichen Fällen, die Sache der höhern Behörde anzuzeigen. Es wird dieserhalb mit Billigkeit und Schonung, mit Rücksicht auf Sache und Persönlichkeit, aber auch mit

Kraft und Energie, ohne den Vorwurf einer unzeitigen Nachsicht auf sich zu laden, die angemessenen Gradationen und Mittel zu finden wissen.

c) Ist dasselbe im Materiellen mit den angegebenen Verfügungen nicht einverstanden, so läßt es solche nochmals dem Befinden nach im Plenum zum Vortrage bringen. Bei dem alsdann gefaßten Beschluß behält es aber sein Bewenden. Auch jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat die Befugniß, Sachen zum nochmaligen Vortrage zu schreiben.

d) Das Präsidium ist zwar nicht berechtigt, Verfügungen und Beschlüsse des Kollegiums aufzuheben, es kann selbige aber, wenn es sich des nochmaligen Vortrages ungeachtet davon nicht überzeugen kann, auf seine Verantwortung sistiren, und auf höhere Entscheidung antragen, sobald nicht Gefahr im Verzuge ist, und sämmtliche Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Bei Verschiedenheit ihrer Meinungen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, wird der Beschluß des Kollegiums ohne Anstand ausgeführt.

e) Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten in das Kollegium gelangen und durch dasselbe gehen zu lassen, ausgenommen

aa) die, welche zu seinem speziellen Ressort gehören;

bb) die besondern Aufträge, welche es höhern Orts erhalten;

cc) Sachen, die eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten, die es widerrathen.

Doch muß in dem letztern Fall der kompetenten Oberbehörde sogleich Anzeige gemacht, dem Kollegium wenigstens im Allgemeinen, damit es keine widersprc-

chende Verfügungen erläßt, Nachricht gegeben, auch dasselbe, wenn die Anstände gehoben sind, von der Sache völlig unterrichtet, und die Akten bei derselben aufbewahrt werden.

Zu den Fällen der letztern Kathegorie (zu cc) gehören insonderheit die, wo es auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bei außerordentlichen und wichtigen Vorfällen hauptsächlich in Kriegeszeiten ankommt.

f) Dem Präsidium liegt die spezielle Oberaufsicht über die Hauptkasse ob, und da es für einen prompten und ununterbrochenen Geschäftsgang bei dem Kollegium zunächst verantwortlich ist, so wird dasselbe künftighin von Einreichung der Präsentienlisten und Restextrakte entbunden; es hat aber eine genaue Kontrolle zu führen, daß vorzüglich die Berichte nach Hofe in den bestimmten Terminen erstattet, und wenn keine bestimmt sind, nicht zur Ungebühr aufgehalten werden.

g) Es ist befugt, sämmtlichen Regierungsbeamten Urlaub zu ertheilen, wenn sie dessen zu ihren Privatangelegenheiten bedürfen, in sofern er sich nicht über zwei Monate oder außerhalb Landes erstrecken soll.

h) Die spezielle Aufsicht über die Disziplin und Dienstführung der Subalternen und Unterbehörden ist zwar zunächst Sache der Departementsräthe, zu deren Ressort sie gehören. Inzwischen hat das Präsidium sie darum seiner Aufmerksamkeit und Kontrolle nicht entgehen zu lassen, und die zu seiner Kenntniß gelangenden Dienstvernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten zur Sprache zu bringen und zu rügen.

i) Jedes Mitglied des Präsidiums ist verpflichtet, alle Jahr wenigstens einen Theil der Provinz zu bereisen,

und sich nicht allein die nöthigen Lokalkenntnisse zu verschaffen, sondern auch die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden und der Departementsräthe an Ort und Stelle zu revidiren. Es wird ihnen hiebei zur Pflicht gemacht, die Revision der Forsten und deren Bewirthschaftung zum Gegenstande ihrer besondern Aufmerksamkeit zu machen. Nach seiner Rückkunft theilt jedes Mitglied die gemachten Bemerkungen und von ihm bereits getroffenen Anordnungen dem Kollegium mit, welche in dem Plenum vorgetragen werden, und darauf das weiter Nöthige veranlaßt wird. Auch müssen sie nebst einer Anzeige, was darauf geschehen, den kompetenten höhern Behörden eingereicht werden.

k) Die innere Verfassung des Präsidiums ist übrigens gleichfalls kollegialisch, und alle Sachen müssen darin unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder desselben abgemacht werden. Bei Verschiedenheit der Meinungen giebt jedoch die des Präsidenten jedesmal den Ausschlag, im Fall er nicht eine absolute Mehrheit der Stimmen gegen sich hat, das heißt: wenn bei vier Mitgliedern nicht drei, und bei drei nicht zwei gegen ihn sind.

§. 91.

1) des Präsidenten.

Der **Präsident** verhält sich im Allgemeinen zu den Direktoren und dem ganzen Kollegium, wie diese zu den einzelnen Deputationen, denen sie vorstehen. Er führt den Vorsitz in dem Plenum, und hat die spezielle Kuratel über einen prompten, soliden und vorschriftsmäßigen Geschäftsgang in demselben, dessen ungeachtet aber auch die Verpflichtung, den Sitzungen der einzelnen Deputationen von Zeit zu Zeit beizuwohnen, den Geschäftsgang bei denselben

zu beobachten und zu revidiren. Insbesondere hat er solches öfterer, als es bisher geschehen, bei der Akzise- und Zolldeputation zu thun.

Er ordnet außerordentliche Sitzungen und extraordinaire Kassenrevisionen, möglich spezielle Landesvisitationen an; er ernennt die Kommissarien zu außerordentlichen Geschäften, sie mögen bei dem Plenum oder einzelnen Deputationen vorkommen, und bestimmt die Gegenden der Provinz, welche von den Direktoren jährlich zu bereisen sind, natürlich mit Rücksicht darauf, daß sie allmählig die ganze Provinz kennen lernen. Er selbst bereiset die merkwürdigsten Punkte derselben. Sachen, welche Eile erfordern, gleichwohl nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Sitzung zu veranlassen, kann er sich mit Zuziehung der Direktoren von dem Departementsrath allein vortragen, und das Erforderliche darin angeben lassen. Es muß aber das Kollegium bei dem nächsten Vortrage davon benachrichtiget werden. Zu seiner speziellen Fürsorge gehört die Sammlung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen. Die Regierungspräsidenten haben dieserhalb, und wegen Abschaffung des bisherigen nutzlosen Tabellenkrams, in Beziehung auf sämmtliche Geschäftszweige, sobald als möglich Vorschläge einzureichen. Auch ertheilen die Präsidenten die Heirathskonzessionen für sämmtliche zum Regierungsressort des Departements gehörige Offizianten. Innerhalb Landes ist der Präsident berechtigt, den Direktoren auf 14 Tage Urlaub zu geben. Er hat aber die spezielle Fürsorge, daß während ihrer Abwesenheit, so wie im Fall ihrer Krankheit, in ihren Dienstgeschäften nichts versäumet werde, und kann selbige entweder selbst übernehmen, oder einem andern Direktor oder Mitgliede übertragen.

Sämmtliche Präsidialsachen, die nicht zum speziellen Ressort des Präsidenten gehören, oder ihm nicht ausschließlich aufgetragen sind, kann der Präsident nur im versammelten Präsidium abmachen.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Regierungsdirektor dessen spezielle Geschäfte und tritt ganz in seine Rechte.

§. 92.

c) der Direktoren.

Alles, was dem Präsidenten in Hinsicht des Geschäftsganges bei dem Plenum auf- und beigelegt ist, gehöret zu den speziellen Amtspflichten und Befugnissen der Direktoren, in Rücksicht des Geschäftsganges der einzelnen Deputationen, denen sie vorgesetzt sind. Außerdem gehört es zu den besondern Amtspflichten derselben, darauf zu sehen, daß in einer Deputation nicht Sachen einseitig abgemacht werden, die in mehrere Deputationen eingreifen, oder vor das Plenum gehören. Auch sind sie verpflichtet, die von dem Präsidenten ihnen bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

§. 93.

d) der landständischen Repräsentanten.

Die Bestimmung und Verhältnisse der landständischen Repräsentanten sind bereits vorher, und in der Verordnung festgesetzt. Sie werden übrigens in der Art vertheilt, daß in die Polizeideputation drei, und in jede andere zwei Repräsentanten kommen. Die aus der Finanzdeputation sind zugleich Mitglieder der Akzise- und Zolldeputation. Ihr Ausscheiden (§. 19. der Verordnung,) muß so regulirt werden, daß auf keinen Fall sämmtliche Repräsentanten einer Deputation auf einmal ausscheiden. Seine Königl. Majestät hegen das feste Vertrauen zu denselben,

daß sie alles anwenden werden, den ihnen angewiesenen hohen Beruf ganz auszufüllen, und daher nicht allein so wenig als möglich die Sitzungen der Regierung und ihrer einzelnen Deputationen, denen sie zugewiesen sind, versäumen, sondern auch mit Eifer und Treue der Geschäfte selbst sich anzunehmen, von der ganzen Administration genau und gründlich sich zu unterrichten suchen, die Mängel, welche sie zu bemerken glauben, zwar mit bescheidener Freimüthigkeit anzeigen, aber auch alles, ohne Vorurtheil, ohne Privat- und Nebenabsichten, prüfen, und mit vollen Kräften zum allgemeinen Wohl des Staats und seiner Glieder beizutragen bemühet sein werden. Die Dienstordnung erfordert es, daß wenn sie zu Besorgung ihrer Privatangelegenheiten vom Sitz des Kollegiums verreisen müssen, sie es nur mit Vorwissen des Präsidenten thun. Der Urlaub soll ihnen indessen nur dann versagt werden, wenn gerade zu der Zeit Angelegenheiten von Wichtigkeit in der Deputation verhandelt werden, in welcher sie angestellt sind.

§. 94.

e) der Räthe und Assessoren.

Die besonderen Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem vorstehenden von selbst. Jeder Departementsrath muß mit väterlicher Fürsorge und Theilnahme sein Departement warten und pflegen, er ist unter den im §. 14. enthaltenen Modifikationen nicht allein befugt, von allen Behörden über Gegenstände seines Departements Nachrichten einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich auf diese Weise von der örtlichen Lage der einzelnen Angelegenheiten und der Art und Weise, wie die darin erlassenen Verfügungen befolgt und vollstreckt werden, in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten. Jeder Departementsrath muß wenigstens alle Jahre einen Theil seines Departements, und die Domainendepartementsräthe (§. 8.) ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen sämmtlich darüber ein ausführliches Reisejournal, welches nach ihrer Rückkunft von dem Korreferenten in dem Plenum vorgetragen, und wenn das Nöthige darauf veranlaßt ist, der höhern Behörde eingereicht wird. Jedoch ist jeder Departementsrath berechtigt, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung der von ihm vorgefundenen Mängel, innerhalb der bestehenden Vorschriften, zu veranlassen, und auch ohne einen besondern Auftrag deshalb zu haben, über Gegenstände seines Departements sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden ohne Unterschied zu revidiren, zu welchem Ende selbige jedesmal von den Departementsvertheilungen und den dabei sich ereignenden Veränderungen zu benachrichtigen sind. Der Departementsrath hat zugleich die Dienstdisziplin und spezielle Aufsicht über die Geschäftsführung sämmtlicher Subalternen, die ihm für sein Departement angewiesen sind, in Hinsicht desselben; ist auch berechtigt, wenn seine mündliche oder schriftliche Verweise nichts fruchten, sie bis zur Summe von 5 Thaler in Ordnungsstrafe zu nehmen. Da jedoch in den subalternen Büreaux ein Subjekt häufig mehreren Departementsräthen wird angewiesen werden müssen, so können gegen einen solchen Subalternen Ordnungsstrafen nur mit Zuziehung der übrigen Departementsräthe festgesetzt werden, im Fall der Grund seiner Verschuldung sich aus den bei diesen gehabten Arbeiten herleiten läßt.

§. 95.

Insonderheit f) der Domainendepartementsräthe.

Da die Domainendepartementsräthe aber öfter in die Provinz kommen, als die übrigen, so muß kein Gegenstand der öffentlichen Administration ihrer Aufmerk-

samkeit und Nachforschung entgehen. Bei Sachen, die unmittelbar zu ihrem eigenen Geschäftskreise gehören, suchen sie sogleich an Ort und Stelle die vorgefundenen Mängel zu verbessern. Bei Sachen aber, die zu andern Departements oder Deputationen gehören, zeigen sie diesen die Mängel an. Nur wenn sie nachweisen, das Eine oder Andre gethan zu haben, haben sie ihre Pflicht erfüllt. Nichtwissenschaft der Mängel entschuldigt sie der Regel nach nicht, da sie alle Mittel und Gelegenheit haben, selbige zu erfahren. Sie sind die Kontrolleurs der Landräthe und Realdepartementsräthe, und befugt, den Sitzungen sämmtlicher Deputationen beizuwohnen. Auch müssen sie von sämmtlichen Deputationen über Gegenstände, die eine besondere Aufmerksamkeit, Kontrolle und Revision erfordern, durch kurze, schriftliche Notizen jedesmal benachrichtigt werden. Es wird jedoch durch diese den Domainendepartementsräthen auferlegte Verpflichtung keinesweges die spezielle Kuratel der Realdepartements über ihren Geschäftskreis, und die ihnen dafür obliegende prinzipale Verantwortlichkeit geschwächt.

Die Distrikte der Domainendepartementsräthe sind übrigens nach den landräthlichen Kreisen abzutheilen.

§. 96.

g) Justitiarien.

Die besondere Pflicht der **Justitiarien** ist es, dafür zu sorgen, daß die fiskalischen Prozesse mit aller Gründlichkeit geführt werden. Sie haben daher die von den Fiskälen gefertigte Information nicht allein genau und sorgfältig zu prüfen, sondern auch die Fiskäle bei dem Betrieb der Prozesse gehörig zu beobachten, zu kontrolliren, und dem Befinden nach ihre Manualakten zu revidiren, auch bei Sachen von Wichtigkeit die Vorschrift des §. 43. der

Verordnung zum Beschluß darüber bei dem Kollegium in Anregung zu bringen. Die Departementsräthe sind verpflichtet, ihnen in Ansehung des Faktums die benöthigten Nachrichten und die Quellen, aus denen selbige sich ergeben, zu suppeditiren; damit denselben indessen dabei keine überflüssige Arbeit verursacht werde, so müssen die Justitiarien die Umstände, worauf es ankommt, und worüber sie Auskunft gebrauchen, speziell aufsetzen.

Die Justitiarien sorgen ferner dafür, daß die nach §. 45. den höhern Behörden einzusendenden Prozeßtabellen richtig, vollständig, übersichtlich, jedoch möglichst gedrängt gefertigt, und zur gehörigen Zeit eingereicht werden.

§. 97.

h) des Forstmeisters.

Der **Oberforstmeister** versieht den technischen Theil der Forstverwaltung, und sorgt daher insonderheit für die Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, für eine gehörige Leitung des Holzabtriebes und Holzanbaues in denselben. Ihm stehet zunächst die Dienstdisziplin über die Forstmeister und die Revierforstbediente zu. Er operirt zwar frei und selbstständig nach den bestehenden Vorschriften, jedoch jederzeit nur als Mitglied der Regierung, nicht als isolirte Behörde, und steht daher auch in Hinsicht seines Geschäftsbetriebes in demselben kollegialischen Verhältniß, wie jedes andere Mitglied; daher er auch gleich diesem die nöthigen Revisionen an Ort und Stelle vornehmen muß. In der Departementsvertheilung ist sein Geschäftskreis von dem des Forstdepartementsraths genauer abzugrenzen.

§. 98.

i) des Landstallmeisters.

Der Landstallmeister steht in Ansehung des ihm §. 59.

angewiesenen ausschließlichen Geschäftskreises zwar unmittelbar unter Aufsicht und Leitung des Oberstallmeisters. Das Regierungspräsidium ist indessen so befugt als verpflichtet, wenn wider den Landstallmeister oder einzelne Gestütsoffizianten Beschwerden bei ihm angebracht werden, oder auf andere Art Dienstwidrigkeiten zu seiner Kenntniß gelangen, sie näher zu untersuchen, und zur weitern Entscheidung dem Oberstallmeister einzureichen. In Ansehung derjenigen Gestütsangelegenheiten, die zum kollegialischen Ressort verwiesen sind, ist aber der Landstallmeister gleich jedem andern Regierungsmitgliede zu betrachten, sein Geschäftskreis in der Departementsvertheilung näher zu bestimmen, und er verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Instruktion zu achten, folglich auch Aufträge des Kollegiums in Gestütsangelegenheiten zu übernehmen, die ihm zugetheilten Vorträge abzumachen, und nicht ohne Urlaub des Präsidiums Reisen zu unternehmen, welcher ihm indessen nicht verweigert werden darf, sobald er in Dienstgeschäften reiset, oder vom Oberstallmeister Aufträge hat.

§. 99.

k) der geistlichen und Schulräthe.

Es ist besondere Pflicht der geistlichen und Schulräthe, dazu vorzüglich beizutragen, daß der §. 62. aufgestellte Zweck der geistlichen und Schulbehörde erreicht werde. Sie haben die besondere Aufsicht über sämmtliche Geistlichen und Schullehrer, und die Verpflichtung, sie sowohl in in ihrem Privat- als ämtlichen Leben fortwährend zu beobachten, und Amtsverletzungen zur Sprache zu bringen.

§. 100.

l) des Medizinalraths.

Da von dem Medizinalrath nicht verlangt werden kann, daß er seine volle Zeit den kollegialischen Arbeiten widme, so

so ist seine Bestimmung vorzüglich die, die nöthige wissenschaftliche und technische Auskunft über Gegenstände der Arzneikunde, Chirurgie und Apothekerkunst bei vorkommenden Gelegenheiten zu geben, und dem Departementsrath der Medizinalpolizei in seinen Geschäften möglichst zu unterstützen, insonderheit dafür zu sorgen, daß die Apotheker das Publikum nicht übermäßig vertheuern, und von Zeit zu Zeit gehörig revidirt werden. Die Revision muß jedoch jedesmal von einem Arzt oder Kreisphysikus geschehen, der nicht selbst an dem Orte wohnt, wo die Apotheke sich befindet. Die Revision und Festsetzung der Liquidationen der Aerzte und Chirurgen, imgleichen die Apothekerrechnungen ist übrigens Sache des Medizinalraths. Auch hat derselbe die Verpflichtung, in besondern Fällen Aufträge des Kollegiums anzunehmen, und sie gehörig auszurichten.

§. 101.

m) der Bauräthe.

Die Bauräthe sorgen für eine zweckmäßige und solide Ausführung der öffentlichen Bauten und die möglichste Menage in Absicht der Kosten. Sie haben die nächste Aufsicht über sämmtliche Baubediente der Provinz und deren Dienstführung. Es wird ihnen bei harter Ahndung untersagt, ganze Bauten, oder einzelne Lieferungen zu denselben in Entreprise oder Maskopie zu nehmen, und sie müssen darauf sehen, daß solches von den übrigen Baubedienten gleichfalls nicht geschehe.

§. 102.

n) der Oberakziseräthe.

Die Oberakziseräthe besorgen vorzüglich die Detailverwaltung ihres Fachs, haben in dieser Rücksicht die Aufsicht über die Akzise- und Zollbedienten in der Provinz,

müssen sich jedoch auch einer allgemeinen staatswirthschaftlichen Ausbildung befleißigen.

§. 103.

o) des Postdirektors.

Die Bestimmung des Postdirektors ist, bei vorkommenden Fällen über das Technische und die innere administrative Einrichtung des Postwesens die nöthige Auskunft zu geben. Der polizeiliche Theil desselben wird zwar der Regel nach durch den Postdepartementsrath in der Regierung bearbeitet, doch muß auch der Postdirektor die Arbeiten in derselben übernehmen, welche ihm in der Departementsvertheilung angewiesen oder besonders zugeschrieben werden. Er hat neben dem Postdepartementsrath die Dienstdisziplin über sämmtliche Postoffizianten der Provinz, und in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche nach §. 7. der Verordnung zu seinem speziellen Ressort gehören, selbige ausschließlich.

§. 104.

p) des Rechnungsraths.

Der Rechnungsrath ist der nächste Vorgesetzte der Kalkulatur, und sorgt für einen schnellen und gehörigen Geschäftsbetrieb in derselben. In sofern er Mitglied des Kollegiums ist, steht er in der Kathegorie der technischen Räthe (§. 16), jedoch jedesmal unter der Leitung des Departementsraths vom Etats- Kassen- und Rechnungswesen, in sofern er solches nicht selbst ist. Dem Rechnungsrath liegt zwar die Sorge für die prompte Ablegung und gehörige Revision der Rechnungen ob, und er muß in dieser Hinsicht die Arbeiten der Kalkulatoren gehörig revidiren; jeder Departementsrath hat jedoch die Verpflichtung, bei Geldanweisungen zugleich auf die gehörige Rechnungsjustifikation, imgleichen auf Erledigung der in seinem Departement gemachten

Rechnungsnotaten Bedacht zu nehmen, und selbige herbeizuschaffen.

§. 105.

q) des Obertorfinspektors.

Zum speziellen Departement des Obertorfinspektors gehört die Aufsicht über den Betrieb der Torfmoore, sowohl in technischer als administrativer Hinsicht, und die dabei angestellten Torfoffizianten. Seine übrigen Geschäfte, so wie sein Verhältniß mit dem Forstdepartementsrath und dem Oberforstmeister werden besonders bestimmt werden.

§. 106.

Verhältniß der Referendarien.

Die Referendarien müssen die Staatswirthschaft und die übrigen darauf Einfluß habenden Hülfswissenschaften, insbesondere Polizeiwissenschaft, Technologie, Statistik, Experimentalphysik und Chemie, Botanik und Oekonomie u. s. w. auf einer Universität gründlich studirt haben, und, wenn sie angestellt sein wollen, nachweisen, daß sie wenigstens ein Jahr hindurch Gelegenheit gehabt haben, praktische Kenntniß von den vorzüglichsten Gewerben, besonders der Landwirthschaft sich zu erwerben. Daß sie gerade auf einem Domainenamt gewesen sein müssen, ist nicht weiter nothwendig. Sie werden vor ihrer Anstellung mündlich sowohl, als schriftlich geprüft, und nur dann angenommen, wenn sie gründliche Theorie in den benöthigten Wissenschaften mit einer richtigen wohlgeübten Beurtheilung vereinigen.

Jeder Referendarius muß in sämmtlichen Deputationen, mit Inbegriff der Akzise- und Zolldeputation eine angemessene Zeit arbeiten, und mit den eigenthümlichen Geschäften einer jeden derselben sich gründlich bekannt machen, in der Polizeideputation aber anfangen. Er wird in jeder Deputation einem oder auch mehreren Räthen besonders zugeordnet, wel-

che die nächste Verpflichtung haben, für seine zweckmäßige und vollständige Ausbildung zu sorgen. Er ist daher auch verbunden, den Anweisungen dieser Räthe Folge zu leisten, und die ihm von ihnen übertragenen Dienstgeschäfte zu übernehmen. Er kann aus einer Deputation nicht eher in eine andere übergehen, als bis er nicht nur ein Attest der Räthe, welchen er zugeordnet gewesen, beigebracht hat, daß sie mit ihm zufrieden gewesen, und ihn für tüchtig halten, sondern auch von dem Direktor der Deputation, aus welcher er abgeht, und einem andern Rath derselben in ihren einzelnen Geschäftszweigen noch besonders geprüft und tüchtig befunden worden. Alle diese Atteste werden bei dem höhern Examen beigebracht, und man wird in Vergleichung mit den Resultaten, die der Referendarius alsdann an den Tag legt, die Mühe beurtheilen, welche die einzelnen Räthe sich für die Ausbildung desselben gegeben, und die Gründlichkeit mit welcher man bei den frühern Prüfungen zu Werke gegangen. Bei diesen kann zwar noch keine ganz genaue und vollendete Kenntniß des ganzen technischen Details der einzelnen Geschäftszweige, wohl aber von den Quellen, aus denen solche zu schöpfen, den allgemeinen organischen sowohl als administrativen Prinzipien, welche ihnen zum Grunde liegen, und den darüber bestehenden Vorschriften und Landesverordnungen, verlangt werden. Das Präsidium ist besonders dafür verhaftet, daß die Referendarien gründlich und zweckmäßig gebildet, und künftig unreife und schwache Subjekte weder angenommen, noch vielweniger zum großen Examen geschickt werden.

Dasselbe muß daher auch, sobald es den Mangel der gehörigen Eigenschaften, oder gar des Fleißes und guten Willens an ihnen bemerkt, sie nicht blos selbst darauf aufmerksam machen, und dem Befinden nach zur Ergreifung

einer andern Laufbahn anrathen, sondern auch ihren Eltern oder Vormündern anzeigen.

Die Referendarien müssen den Sitzungen des Plenums und der einzelnen Deputationen, bei denen sie angestellt sind, jederzeit beiwohnen, erhalten aber nur in den letztern Vorträge, welche sie, so wie ihre sämmtlichen Geschäfte, jedesmal unter Aufsicht, Zeichnung und Verantwortung des Raths, dem sie beigeordnet sind, bearbeiten, welcher sie auch wegen Nachlässigkeiten und Versehen zurechtweisen und in Ordnungsstrafen nehmen kann, so wie überhaupt die Referendarien der Dienstdisziplin, gleich den angestellten Offizianten, unterworfen sind.

Ihre Ansetzung sowohl als Entlassung ist übrigens Sache der Regierungen. Bei der erstern muß jedoch auch darauf gesehen werden, daß sie die Mittel nachweisen, sich bis zu ihrer Anstellung mit Gehalt, anständig erhalten zu können.

Auch müssen die Referendarien gehörig vereidigt werden.

Die Justitiarien, denen die Referendarien gleichfalls eine Zeit lang beizuordnen sind, sorgen dafür, daß sie richtige Ansichten und Kenntnisse des Rechts und der Ressortverhältnisse erlangen.

§. 107.

Verhältnisse der Regierungssubalternen.

Die verschiedenen Subalternenbüreaux sind nach Anleitung der neuen Geschäftsorganisation einzurichten, und mit anpassenden Dienstinstruktionen zu versehen. Insbesondere ist dieses in Rücksicht der Kassenoffizianten und der Registratur nöthig. Letztere ist künftig nach den einzelnen Deputationen abzusondern, und in jeder derselben wieder nach den Hauptgeschäftszweigen anzuordnen. Den neuen Organisationsplan der Subalternenbüreaux, und die Instruktionen für dieselben, haben die Regierungen ein-

zureichen. Bei Einrichtung der Registraturen sind zugleich die alten nicht kurrenten Akten auszusondern. Das, was aufbewahrungswürdig ist, muß von sämmtlichen Deputationen in einer besondern Registratur unter dem Namen der alten Registratur konzentrirt, das, was ganz unbrauchbar ist, verbrannt werden. Eine solche Ausschichtung ist auch alle Jahre bei der kurrenten Registratur zu wiederholen. Nach welchen Grundsätzen hierbei zu verfahren, ist in dem Regulativ für die Registratur vollständig und bestimmt auseinanderzusetzen.

Der Kanzleidirektor hat künftig mit der Aufsicht der übrigen Subalternenbüreaux nichts zu thun, sondern solche blos von der Kanzlei.

§. 108.

Wegen der bisherigen Instruktion.

Insofern bei einzelnen Regierungen Dienstinstruktionen für die Subalternen bestehen, hat es bei denselben bis zur Vollziehung der neuen sein Bewenden. Die etwanigen Dienstinstruktionen für das Kollegium aber hören mit Einführung der jetzigen auf.

Hiernach haben sich die Regierungen, und sämmtliche dabei angestellte und ihnen untergeordnete Offizianten gebührend zu achten.

Seine Königliche Majestät werden gern diejenigen, die mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen, auszeichnen, und belohnen, aber auch den ohne Nachsicht strafen, der seine Pflichten verletzt, und das in ihm gesetzte Vertrauen mißbraucht.

Urkundlich haben Allerhöchstdieselben die jetzige Instruktion Eigenhändig vollzogen, und mit ihrem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Königsberg, den 26sten Dezbr. 1808.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.

Instruktion

für die

Oberpräsidenten in den Provinzen.

Königsberg, den 23sten Dezember 1808.

Berlin,

gedruckt bei G. Decker, Königl. Geh. Oberhofbuchdrucker.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben nach den, im §. 34. des Publikandums vom 16ten d. M., die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung betreffend, gegebenen Bestimmungen bei Ansetzung der Oberpräsidenten eine dreifache Absicht,

1) einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größern Abtheilungen, als einzelnen Regierungsdepartements, geleitet und ausgeführt werden, welches insonderheit bei größern allgemeinen Landespolizeigegenständen der Fall ist;

2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle in ihrem Namen eine genaue, und nicht blos formelle Kontrolle über sämmtliche Unterbehörden führen;

endlich

3) in den Oberpräsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Pro-

vinzen umfassenden Gesichtspunkten ihr Gutachten geben können.

Das Amt der Oberpräsidenten theilt sich daher in die Eigenschaft einer

ausführenden,
kontrollirenden und
konsultirenden

Behörde ab.

1) In der ersten Eigenschaft als ausführende Behörde gehören zu dem speziellen Geschäftskreise der Oberpräsidenten folgende Gegenstände, bei welchen sie als beständige Kommissarien der betreffenden Oberbehörden selbstständig handeln, und entweder direkte an die Unterbehörden verfügen, oder das Erforderliche den Regierungen zur weitern Besorgung zufertigen:

a) die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen, ihres Geschäftsbezirks und die Führung des Vorsitzes, als Seiner Majestät unmittelbare Kommissarien, bei allgemeinen ständischen Versammlungen.

Namentlich hat auch der Oberpräsident die Kontrolle der ständischen Institute, z. B. die Kreditsysteme, so daß er von allem Nachricht erhält, was die Generaldirektionen an die obersten Behörden berichten, und sie zur Befolgung der vorhandenen Bestimmungen anweisen kann.

b) die Verhandlungen mit den Chefs der Militairkorps in allen Gegenständen, welche das ganze Korps betreffen.

c) die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Sperre.

d) die Verhandlungen mit den Oberpost- und Postämtern.

e) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen ꝛc. ꝛc. welche mehrere Provinzen betreffen.

Bei Verwaltung dieser Gegenstände achtet sich der Oberpräsident nach den allgemeinen Vorschriften, oder den besondern, die in den einzelnen Fällen, wenn sie zur Sprache kommen werden, gegeben werden.

Von seiner Befugniß, an die Unterbehörden direkte zu verfügen, wird er nur in schleunigen Fällen Gebrauch machen, und der Regel nach alles durch die Regierungen gehen lassen, damit diese die nöthige Uebersicht des Ganzen behalten. Er wird sie daher auch in dem ersten Falle soviel als dazu nöthig ist von seinen Verfügungen in Kenntniß setzen, und allen Kollisionen und widersprechenden Verfügungen dadurch vorbeugen.

2) In seiner Eigenschaft als kontrollirende Behörde ist es keinesweges die Absicht, ihn an der Detailverwaltung der Regierungen Theil nehmen zu lassen, und eben darum soll er, außer dem speziellen Geschäftskreise, der ihm vorstehend angewiesen ist, auch nur in höchst dringenden Fällen mit eigentlichen Administrationsangelegenheiten beauftragt werden.

Seine Bestimmung geht vorzüglich dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, die Mängel darin zu entdecken, ihnen abzuhelfen und Vorschläge zu verbesserten Einrichtungen zu machen. In dieser Hinsicht erstreckt sich seine Kontrolle aber auf sämmtliche Verwaltungszweige der Regierungen ohne Ausnahme, und ein vorzüglicher Gegenstand seiner Aufmerksamkeit muß das Benehmen, die Dienstführung und Lauterkeit der öffentlichen Beamten sein.

Zu dem Ende muß er sich nicht allein abwechselnd bei den einzelnen Regierungen aufhalten, und ihren Vorträgen von Zeit zu Zeit beiwohnen, sondern auch in den Provinzen selbst herumreisen, sich von dem Zustande des Landes und der Administration durch den Augenschein zu unterrichten suchen, und die wichtigen Gegenstände derselben an Ort und Stelle revidiren.

Es ist nicht die Absicht, in dem Oberpräsidenten eine Zwischeninstanz zu bilden, vielmehr muß der Geschäftsgang zwischen der obersten Staatsbehörde und den Regierungen unmittelbar betrieben werden. Die von den letztern an jene zu erstattenden Berichte dürfen daher der Regel nach nicht durch den Oberpräsidenten geschehen. Wohl aber steht ihm frei, in einzelnen Fällen von Wichtigkeit, und bei Gegenständen, welche in die allgemeine Administration, wie z. B. die Ansetzung der Räthe und Assessoren im Kollegium, eingreifen, solches zu verlangen, sich auch monatlich von den Regierungen eine Nachweisung der erstatteten Berichte und eingegangenen Reskripte zu erfordern. In sofern er es für nöthig findet, sich alsdenn von einzelnen Sachen näher zu unterrichten, kann er solche sich kommen lassen. Ueberhaupt muß er sich von Zeit zu Zeit bei Gegenständen von Wichtigkeit die Akten vorlegen lassen, und die Art und Weise, wie die Sachen eingeleitet und bearbeitet worden, nach denselben genau revidiren, und durch Revisionsdekrete, die jedesmal in dem Plenum der Regierung zum Vortrag kommen, die vorgefundenen Mängel rügen, und das Nöthige zu ihrer Verbesserung angeben. Eben so wenig kann der Oberpräsident Beschwerden, welche gegen die Regierungen oder einzelne Offizianten bei ihm angebracht werden, von der Hand weisen, sondern hat die Verpflichtung, entweder sogleich selbst das Nöthige darüber zu veranlassen, oder aber bei Gegen-

ständen von besonderer Wichtigkeit davon der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Er ist befugt, wenn er offenbare Dienstvergehungen wahrnimmt, die schuldigen Offizianten sogleich vom Dienst zu suspendiren, und das Nöthige wegen der weitern Untersuchung sowohl, als wegen der einstweiligen Dienstversehung zu verfügen.

3) In seiner Eigenschaft als konsultative Behörde

a) giebt der Oberpräsident über wichtige Gegenstände, vorzüglich solche, welche Geheimhaltung erfordern, oder wozu ein größerer Ueberblick erforderlich ist, aufgefordert, oder von freien Stücken sein Gutachten.

b) Er fügt den Berichten der Regierungen, in Rücksicht welcher er nach dem Vorstehenden konkurriren will, sein Gutachten durch bloße Unterschrift, wenn er einverstanden ist, oder durch kurze Umschläge bei, im Fall er abweichender Meinung ist, und es nicht etwa für erforderlich hält, eine neue Berathung bei der Regierung darüber noch zu veranlassen.

In Absicht der Gegenstände, welche zum speziellen Geschäftskreise der Oberpräsidenten gehören, (Nr. 1.) sind die Regierungen schuldig, seinen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

In Ansehung derjenigen Gegenstände aber, wo er blos als Kontrolleur und Revisor erscheint, folglich auch in allen Beschwerdesachen sind, wenn die Regierungen sich von seinen Verfügungen nicht überzeugen können, sie zwar verpflichtet, sie zu befolgen, im Fall Gefahr im Verzuge bei der Sache ist, jedoch berechtigt, ihre Gegengründe dem betreffenden Ministerio zur Entscheidung vorzulegen. Ist keine Gefahr bei dem Verzuge, so kann der Oberpräsident die Verfügungen der Regierungen blos sistiren, wenn letztere

seinen Anordnungen nicht beitreten zu können glauben, und die Ausführung bleibt so lange ausgesetzt, bis die höhere Entscheidung darüber eingegangen ist. Ob Gefahr im Verzuge sei, bestimmt der Oberpräsident auf seine Verantwortlichkeit. Derselbe bedient sich einer gleichen Schreibart an die Regierungen, als die Sektionschefs in den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die Regierungen haben die Verpflichtung, ihm alle Nachrichten und Auskünfte, welche er verlangt, zu ertheilen. Seinerseits wird er aber alle unnöthige Schreiberei zu vermeiden suchen, und insonderheit diejenigen Gegenstände, welche so lange Zeit haben, sich blos annotiren, und bei seiner nächsten Anwesenheit am Sitz der betreffenden Regierung darüber sich durch mündliche Rücksprache und Vortrag, oder durch Vorlegung der Akten, die nöthige Auskunft geben lassen.

Die Minister verfügen an den Oberpräsidenten in derselben Art, als an die übrigen geheimen Staatsräthe; die Sektionschefs aber schreiben nur im Requisitionsstyl an ihn. Der Oberpräsident kann zwar ihre Requisitionen nicht ablehnen, und muß das Nöthige zur Sache selbst thun. Es wird aber dafür gesorgt werden, daß er nicht durch zu viele Aufträge in Absicht einzelner Verwaltungszweige von seiner Hauptbestimmung abgezogen werde.

Alle Jahr stattet der Oberpräsident einen allgemeinen Bericht ab über den Zustand der ganzen Administration des Innern und der Finanzen, und deren Hauptzweige, über das, was darin in dem verflossenen Jahre Erhebliches geschehen, und das, was darin noch zu thun übrig bleibt, mit raisonnirenden Vorschlägen zur Verbesserung der Administration.

Das Personale des Oberpräsidenten besteht in der Re-

gel aus einem Regierungsrath, als Oberpräsidialrath, einem Expedienten, einem Kopisten und einem Boten.

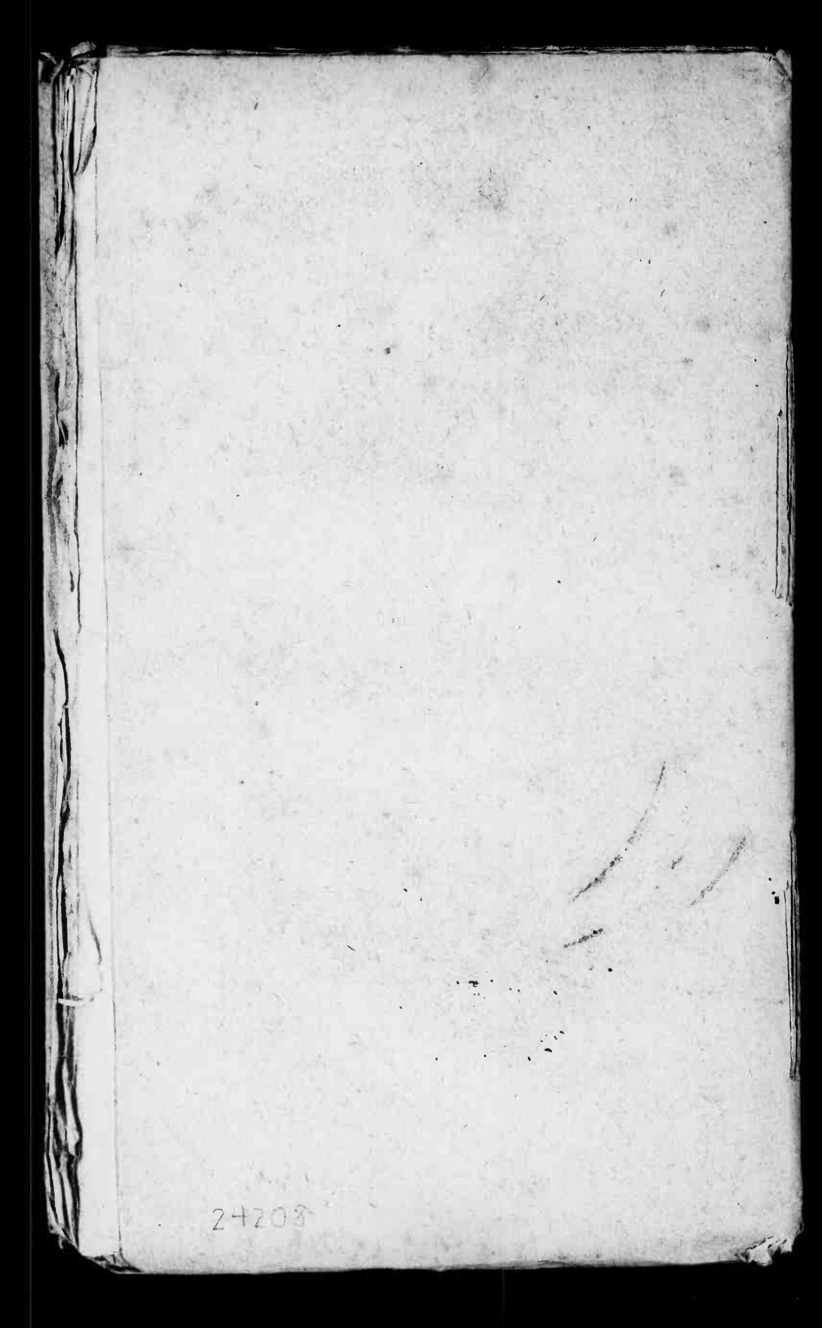
Der Oberpräsident hat das Recht, nach Beschaffenheit der Geschäfte, einen ständischen Repräsentanten beizuziehen, und sich seines Beiraths zu bedienen, oder ihn zur Mitwirkung nach den Umständen aufzufordern.

Seine Königliche Majestät erwarten es von den Oberpräsidenten, daß sie mit Eifer, Treue und Fleiß den Provinzialbehörden rühmlichst vorgehen, allen Ungerechtigkeiten und Bedrängungen einzelner Offizianten steuern, und entfernt von allen Nebenrücksichten ihrerseits alles anwenden werden, was zur Vollkommnung der öffentlichen Administration und zum allgemeinen Besten gereichen kann.

Signatum Königsberg, den 23sten Dezember 1808.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.



END OF
TITLE